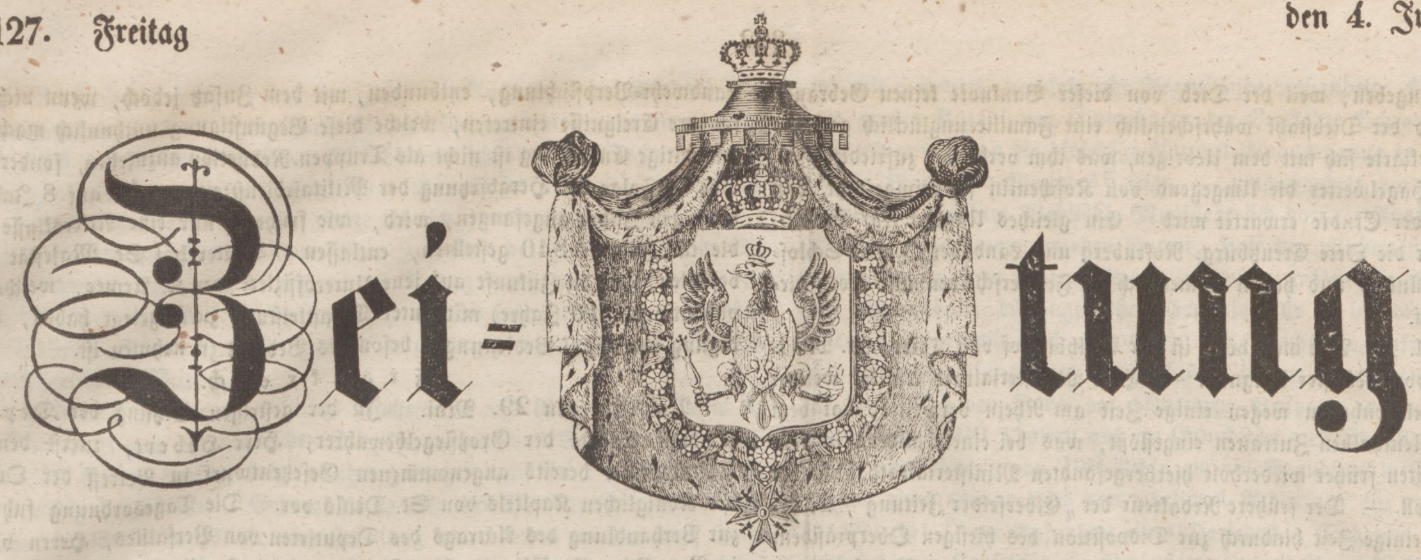
№ 127. Freitag den 4. Juni 1847.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 2. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Postrath von Pritzbuer, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem Obersten a. D. v. Brause, dem Oberst-Lieutenant a. D., Heim, dem Prediger Gericke zu Käthen, im Reg.-Bez. Magdeburg, und dem kathol. Pfarrer Const. Lesiński zu Luschwitz, im Kreise Fraustadt, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; dem Militair-Oberprediger des 7. Armee-Corps, Dr. Schickedanz in Münster, den Charakter eines Konsistorial-Raths beizulegen; und dem Haupt-Steueramts-Rendanten Schubert in Magdeburg den Dienst-Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

JJ. DD. die Prinzen Christian und Nikolaus zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, sind nach Hallenstädt; Se. Excellenz der General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Kommandeur der 14. Division, Graf v. d. Gröben, ist nach Ostpreußen, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Kurfürstlich Hessischen Hofe, Kammerherr Graf v. Galen, nach Kassel, und der Königlich Großbritannische Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Graf v. Westmoreland, nach Strelitz abgereist.

(Die Zusammensetzung des Englischen Unterhauses.) Das Unterhaus des Englischen Parlaments, welches jetzt 658 Mitglieder zählt, bestand ursprünglich und besteht zum Theil auch jetzt noch, wie die zweite Curie in Preußen, aus drei verschiedenen Ständen, nemlich a) Grafschaftsritter b) Abgeordneten der Städte und c) Abgeordneten der Flecken. Zur Zeit Eduard's III war das Tagegeld für jeden Grafschaftsritter auf 4 Schilling (1 Thlr. 12 Sgr.) und für jeden Abgeordneten von Städten oder Flecken auf 2 Schilling (27 Sgr.) festgesetzt, was jedoch die kleineren Ortschaften damals für eine zu große Ausgabe erklärten, so daß sie behaupteten, die dem Gemeindehaushalt daraus erwachsende Last werde durch die möglichen Wohlthaten der Vertretung schwerlich ausgeglichen. Unter Heinrich VI. zählte das Unterhaus nicht mehr als 300 Mitglieder; bis zur Zeit Heinrich's VIII. kamen 31 hinzu, und bis zur Zeit Karl's II. abermals 182, wozu bei der Union Englands und Schottlands 45 Schottische Mitglieder und endlich bei der Vereinigung der Legislatur Irlands mit der von Großbritannien 100 Irische Mitglieder traten. Die auf diese Weise entstandene Zahl von 658 Mitgliedern ist auch durch die im Jahr 1832 bewirkte Parlamentsreform, in Folge deren viele verrottete Flecken das Wahlrecht verloren, als an neuere große Städte überging, beibehalten worden. Der Reformbill zufolge besitzt allein die Stadt London (die City) das Vorrecht, vier Mitglieder in das Unterhaus zu senden; 135 Städte und andere Ortschaften (boroughs) in England und Wales — mit Einschluß der beiden Universitäten Oxfort und Cambridge — wählen jede zwei Mitglieder und 67 Städte und Ortschaften jede ein Mitglied. Um wählbar zu sein, muß man (nach der 48. Akte im ersten und zweiten Regierungsjahre Viktoria's) in den Grafschaften ein reales oder persönliches Eigenthum mit einem Einkommen von 600 Pfd. (4200 Thlr.) jährlich, und in den Städten halb so viel besitzen. Die Vertreter der Universitäten bedürfen eines solchen Vermögensnachweises nicht. Auch die ältesten Söhne von Pairs oder von Personen, welche ihrem Vermögen nach Grafschaftsritter sein können, sind davon ausgenommen. In Schottland ist der Vermögensbesitz nicht als Bedingung der Wählbarkeit festgestellt. Vom Unterhaus ausgeschlossen sind durch besondere Gesetze: Englische und Schottische Pairs; Irländische Pairs jedoch nur insofern sie zu repräsentativen Pairs für Irland erwählt worden; bestellte Richter, mit alleiniger Ausnahme des Master of the Rolls in England; diejenigen Staatsbeamten, welche Stellen bekleiden, die seit dem 25 Oktober 1705 ins Leben gerufen worden; alle Geistlichen, und zwar sowohl der Anglikanischen und der Schottischen als der Katholischen Kirche, und endlich alle diejenigen Personen, die mit der Regierung in irgend einem Lieferungs- oder Kontraktsverhältnisse stehen. Wer in einem solchen Verhältnisse sich befindet und gleichwohl im Parlament sitzt, hat für jeden Tag, den er in demselben zugebracht, 500 Pfd. Strafe zu bezahlen. Wenn ein Mitglied bankerott wird, wird es ein Jahr lang vom Parlament ausgeschlossen, in welcher Zeit es seine Angelegenheiten regulirt haben muß; ist dieß nach Ablauf der Frist nicht geschehen, so hat der Sprecher eine neue Wahl anzuordnen. Sonstige Bestimmung über die „Bescholtenheit" der Parlamentsmitglieder sind nicht vorhanden, mit Ausnahme dessen, daß sie eben so wie die Wähler ihr Recht verlieren, wenn sie eines Kriminalverbrechens überführt sind.

Berlin, den 1. Juni. Die Augsburger Allgemeine Zeitung weist in Nr. 143. die Meinung ab, daß die von der Verfassung umschlossenen Parteien in Deutschland auch nur den entferntesten Antheil an den jüngsten Excessen haben. Wir stimmen diesem, was Preußen betrifft, vollständig bei. Nun fährt aber die Augsb. Allg. Ztg fort: „Nirgends haben diese augenblicklichen Aufregungen der untersten Schichten der Gesellschaft zu furchtbareren Ausbrüchen geführt, als in Preußen, und keinem Preußischen Blatte ist es eingefallen, auf den eben mit vollstem Freimuth sich bewegenden Preußischen Landtag auch nur einen Schatten der Verantwortung zu werfen." Wenn dies in einer andern Zeitung zu lesen wäre, so würden wir es als die überflüssige Redensart eines Korrespondenten betrachten, der einen Satz weiter schreiben wollte und vergaß, daß, abgesehen von allem und jedem Anderen, die Ursachen dieser Unruhen ja längst vor dem Landtage vorhanden waren, also mit demselben vernünftigerweise überhaupt in keine Beziehung gesetzt werden können. Da diese Phrase aber ausdrücklich als Ansicht der Redaktion der Augsb. Allg. Ztg. sich geltend macht, so müssen wir nach dem Grunde fragen, warum dieselbe geschrieben wurde, und können keinen anderen finden, als daß es sich der Augsb. Allg. Ztg. darum handelte, etwas zu verhüllen, was sie direct nicht sagen wollte, nämlich, daß die Ausbrüche in Preußen am furchtbarsten gewesen seien. Wenn die Augsb. Allg. Ztg. aber die kurze Aufregung in Berlin und an andern Orten für etwas Furchtbares halten will, so wollen wie ihr ihren Maßstab für ihre Ausdrücke gern lassen; wir finden in diesen Worten nur den Schlüssel zu einer höchst auffallenden Erscheinung, die wir schon seit einigen Wochen beobachteten: nämlich, daß die Augsb. Allg. Ztg., welche sonst häufig die wichtigsten Preußischen Ereignisse ignorirt oder verkleinert, seit Wochen mit der größten Emsigkeit auch die kleinste Bewegung der untersten Volksklassen wegen der Theuerungszustände in Preußen zu veröffentlichen bemüht war. Wir möchten die Redaction fragen, weshalb sie diese emsige Vollständigkeit zu erreichen suchte, und wie der Superlativ heißen würde, mit welchem sie z. B. die Galizischen Unruhen, welche sie so richtig und besonnen behandelt hat, bezeichnen müßte, wenn die Therungs-Excesse in Preußen schon zu „den furchtbareren Ausbrüchen" gehören! (A. Z.)

Berlin den 3. Juni. Um so viel Leuten, als möglich, während der jetzt herrschenden Theuerung Arbeit zu geben, sollen sämmtliche Festungsbauten in der Preußischen Monarchie in weit stärkeren Angriff genommen werden, als es der Geldetat anfänglich bestimmte. Man will viele arbeitslose Menschen auf diese Weise bis nach der Ernte beschäftigen.

Den zahlreichen Freunden des Landtags-Abgeordneten der Westphälischen Ritterschaft, Freiherrn v. Vincke, welcher, wie auswärtige Blätter meldeten, vor Kurzem hier bedenklich erkrankt war, können wir die Nachricht mittheilen, daß derselbe bereits wieder der am 31sten v. Mts. gehaltenen Sitzung der Kurie der drei Stände beigewohnt hat.

Breslau den 30 Mai. (Bresl. Bl.) Der Graf Reichenbach ist in der bekannten Untersuchung wegen Verbreitung einer Heinzen'schen Broschüre von dem Oberlandesgericht zu Ratibor völlig freigesprochen worden. — Von den 2000 Thlrn., welche hier, an der Theaterkasse, einem Kaufmann mit der Brieftasche gestohlen wurden, ist eine Berliner Bankobligation über 1100 Thlr. der Polizei durch den Dieb selbst mit der Bitte übersandt worden, die geraubte Note an den

Bestohlenen zurückzugeben, weil der Dieb von dieser Banknote keinen Gebrauch machen könne, und der Diebstahl wahrscheinlich eine Familie unglücklich gemacht habe. Der Dieb erklärte sich mit dem Uebrigen, was ihm verbliebe, zufrieden! — Am 22. hat ein Hagelwetter die Umgegend von Koschentin so heimgesucht, daß nur ein Drittheil der Erndte erwartet wird. Ein gleiches Unglück traf am 25. Nachmittags 3 Uhr die Orte Creutzburg, Rosenberg und Landsberg. Die Schlossen waren wie Wallnüsse und haben namentlich an Fensterscheiben und Korn vielen Schaden gethan.

Koblenz. (A. Z.) Wie man hört, ist der Weihbischof von Trier, Hr. Müller, zum Bischof von Münster designirt. — Herr Ministerialrath Aulike, welcher der kirchlichen Angelegenheiten wegen einige Zeit am Rhein verweilte, hat dem Vernehmen nach allenthalben Zutrauen eingeflößt, was bei einem andern in denselben Angelegenheiten früher wiederholt hierhergesandten Ministerialrath nicht der Fall gewesen sein soll. — Der frühere Redakteur der „Elberfelder Zeitung", Martin Runkel, der einige Zeit hindurch zur Disposition des hiesigen Oberpräsidenten gestellt war, ist nun nach Köln abgegangen, um als zweiter Redakteur des „Rheinischen Beobachters" zu fungiren. *)

Ausland.

Deutschland.

Leipzig. (Schw. M.) Es wurde bereits früher mitgetheilt, daß die hiesige Kreisdirektion vom Stadtrathe Bericht erfordert hatte, welche Bewandtniß es mit der im Schützenhause gehaltenen Versammlung über die bekannte Eingabe an die zweite Kammer, die in Betreff „verfassungsmäßige Zusammensetzung" derselben unterzeichnet worden, gehabt habe. Jetzt ist von der Kreisdirektion an den Stadtrath die Verordnung erlassen worden, daß wider die Anstifter der ohne obrigkeitliche Erlaubniß veranstalteten Versammlung ein polizeiliches Strafverfahren wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundes vom 5. Juli 1832 eingeleitet worden, und daß es übrigens dem Stadtrath unverhalten bleibe, gegen diejenigen, welche an der Verbreitung der von Robert Blum und Genossen bei der zweiten Kammer übergebenen Protestationsschrift durch den Druck Theil genommen haben, die Kriminaluntersuchung einzuleiten.

Stuttgart, den 26. Mai (Beob.) Hier werden neuerdings wieder mehrfache Verhaftungen vorgenommen, theils wegen Aeußerungen, welche sich die einen an öffentlichen Orten erlauben, theils wegen Verbreitung Heinzen'scher Schriftchen, welche andere schon vor dem Krawalle verschuldet haben sollen. Das Patrouilliren dauert fort; nach dem letzten Brodaufschlage sogar noch in verstärkterem Maße als zuvor.

Von der Weser. Das Getreidegeschäft in Bremen ist in den letzten Monaten unglaublich lebhaft gewesen und Bremen hat dadurch bedeutenden Vortheil gehabt, der in die Millionen gehen soll; es hat sich aber auch geregt und das Getreide meist auf eigenen Schiffen, aus Archangel, Petersburg und Riga, aus Odessa und Amerika zusammengeholt. Zum großen Erstaunen der Türken und zur Freude der Deutschen in Konstantinopel lag vor einiger Zeit eine Bremer Kauffahrteiflotte von zwanzig bis dreißig Segeln im Bosporus, lauter Getreideschiffe.

Ludwigshafen, den 23. Mai. (M. J.) Heute wurde die Eisenbahn von hier nach Speier und Neustadt dem Verkehr übergeben.

Aus Thüringen. — Der Schwäbische Merkur vom 18. Mai hat berichtet, daß dem durch Dekret vom 8. Juni 1840 aus dem Militairdienst entlassenen Lieutenant Albrecht v. Stetten in Folge ehrengerichtlichen Spruches der Charakter des Lieutenants und der Erlaubniß zum Tragen der Armeeuniform durch Dekret vom 10. Mai entzogen worden sei. Die Karlsruher Zeitung enthält die Motive dazu. Nach ihr habe nämlich Herr v. Stetten die bekannte Beschwerdeeingabe an die Stadtdirection ebenfalls unterschrieben und sei wegen unvorsichtiger Aeußerungen einige Tage lang verhaftet gewesen, habe sich aber auch zugleich der Stadtdirection angeboten, während der unruhigen Zeit als Kundschafter zu dienen.

Weimar, den 27. Mai. Nachdem der Großherzog von Oldenburg schon einige Tage hier verweilt, waren Ende voriger Woche auch die Prinzessin und der Erbprinz von Oldenburg, Letzterer von Leipzig kommend, zum Besuch bei der Großherzoglichen Familie eingetroffen und hatten mehrere Ausflüge in die Umgegend gemacht. Am 24sten Mai traf auch der Herzog von Altenburg nebst Gemahlin und Prinzessin Alexandra, Verlobte des Großfürsten Konstantin, hier ein. Gestern kam der Erbgroßherzog von Hessen auf seiner Reise nach Petersburg hier an und setzte nach kurzem Verweilen seine Reise weiter fort; die Großherzogl. Oldenburgische Familie trat gestern Nachmittag ihre Rückreise über Leipzig nach Oldenburg an, und heute Morgen verließ auch die Herzoglich Altenburgische Familie, welche gestern Vormittag einen kurzen Besuch bei dem Herzoge von Koburg in Gotha abgestattet hatte, unsere Stadt, um nach Altenburg zurückzukehren.

Oesterreich.

Wien, den 25. Mai. (A. Z.) Nach einer so eben bekannt gewordenen Entschließung Sr. Majestät des Kaisers vom 12. April l. J. werden alle jene Soldaten, die in den Jahren von 1836 bis 1839 einschließlich aus der Bevölkerung der militairisch konskribirten Provinzen mit 14jähriger Capitulation eingetreten sind, mit Ende Oktober d. J. ihrer Militairpflicht, mit Vorbehalt der Landwehr-Verpflichtung, entbunden, mit dem Zusatz jedoch, wenn nicht etwa besondere Ereignisse eintreten, welche diese Begünstigung unthunlich machen. Diese frühzeitige Entlassung ist nicht als Truppen-Reduction anzusehen, sondern geschieht blos in Folge der Herabsetzung der Militairdienstzeit von 14 auf 8 Jahre. Vom künftigen Jahre angefangen, wird, wie früher, nur eine Altersklasse, nämlich die im Jahre 1840 gestellten, entlassen. Weiter hat Se. Majestät der Kaiser befohlen, daß in Zukunft auf jene Unteroffiziere der K. Armee, welche zwei Capitulationen (16 Jahre) mit guter Dienstleistung zurückgelegt haben, bei Erledigung von Civil-Bedienungen besonders Bedacht zu nehmen ist.

*) Der „Rheinische Beobachter" enthält über die Gerüchte, daß Hr. Runkel „als Demoklesschwert über dem Haupte Hrn Bercht's hinge", eine Erklärung, aus der man aber nicht recht klug wird. Bekanntlich findet fast seit dem Bestehen des Blattes ein steter Wechsel unter dessen Redakteuren statt.

Frankreich.

Paris, den 29. Mai. In der gestrigen Sitzung der Deputirten-Kammer legte der Großsiegelbewahrer, Herr Hebert, zuerst den von der Pairskammer bereits angenommenen Gesetzentwurf in Betreff der Organisation des Königlichen Kapitels von St. Denis vor. Die Tagesordnung führte darauf zur Verhandlung des Antrags des Deputirten von Versailles, Herrn v. Remilly, in Betreff der Einführung einer Steuer auf die Hunde.

Eine Anzahl von Pflanzern der Antillen, die von ihren Landsleuten nach Paris abgeordnet sind, machten dieser Tage dem Herzog von Broglie ihre Aufwartung und ersuchten ihn, der Pairs-Kammer eine mit vielen Unterschriften versehene Petition zu überreichen, worin gebeten wird, daß den Kolonieen ein Antheil an der National-Repräsentation bei der Berathung und Entscheidung über die Grundlagen einer Kolonial-Reform gewährt werden möge. Der Herzog übernahm die Vorlegung und Unterstützung der Bittschrift. In der Deputirten-Kammer wollen, wie verlautet, die Herren von Tocqueville und Bignon ein Gleiches thun.

Man versichert, daß alle Kartenspiele in allen Clubbs von Paris verboten werden sollen, um damit ein- für allemal den daraus erwachsenden Uebeln vorzubeugen. Auch ist von einer neuen Erhöhung der Kartentaxe die Rede.

Es ist seit einigen Tagen von nichts anderem die Rede, als von den Beschlüssen der Budgetkommission. Sie soll vier bedeutende Reduktionen beantragen wollen, die sich zusammen auf 86 Millionen belaufen, und zwar sollen diese Reduktionen das Budget des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten treffen, das auf 131 Millionen angesetzt ist; die Hälfte der bedeutenden Summe kommt bei den Eisenbahnen in Abzug.

Die Kriegsschaluppe „Berceau", mit 30 Kanonen und 250 Mann Besatzung, ist in den Gewässern von Madagaskar mit Mann und Maus untergegangen. Die Fregatte „Belle Poule" wurde in demselben Sturm bedeutend beschädigt.

Die Minister sind fortwährend mit der Frage von einem neuen Anlehen beschäftigt. Darüber ist man jetzt einig, daß es absolut nothwendig sei, sich Geld zu verschaffen; aber 300 Millionen zu annehmbaren Bedingungen aufzubringen, ist in der gegenwärtigen Zeit keine leichte Aufgabe. Dem Conseil sind schon mehrere Kombinationen vorgelegt worden, die indessen, weil sie nicht leicht in der Ausführung schienen, aufgegeben werden mußten. Vermuthlich wird nun das Kabinet bei der Diskussion über das Budget der Kammer die Autorisation abverlangen, in dem Augenblick, den es für geeignet hält, ein Anlehn zu 3 pCt. machen zu dürfen.

Spanien.

Madrid. Es soll von nichts Geringerem die Rede sein, als von einer Auflösung der Ehe zwischen Isabella und Don Franzisko. Die „Palastfrage" wird immer verwickelter und erzeugt fortwährend mannigfache, oft sich ganz widersprechende Gerüchte. Selbst darüber, wo Isabella in der nächsten Zeit ihren Aufenthalt nehmen wird, sind die Nachrichten einander widersprechend. Gestern Abend waren auf der Straße von Aranjuez Truppenabtheilungen aufgestellt, was auf eine Rückkehr der Königin nach der Hauptstadt schließen ließ; Isabella habe zwar in Aranjuez bleiben wollen, die Minister hätten ihr aber dringend vorgestellt, daß ihre Anwesenheit in Madrid durchaus nothwendig sei. Die in der Residenz San Ildefonso getroffenen großen Anstalten erwecken andrerseits wieder den Glauben, die Königin werde ihren Wohnsitz in la Granja nehmen. Don Franzisko hat den Pardo nicht verlassen.

Bulwer soll für das Englische Interesse eine außerordentliche Thätigkeit in Aranjuez entfalten, und namentlich darauf hinarbeiten, die Einflüsse, welche Narvaez wieder an die Gewalt bringen könnten, zu neutralisiren.

Der „Heraldo" zeigt für bestimmt an, die ministerielle Krise sei vorüber; manche gewöhnlich gut Unterrichtete halten sie nur für vertagt.

Nicht nur die Minister sondern auch die Königin selbst sollen, wie man zuversichtlich glaubt, der Ansicht sein, daß die Einheit des Hofes und der Glanz der Krone es erfordere, daß das Königliche Paar in derselben Residenz wohne.

Großbritannien und Irland.

London, den 26. Mai. Die Gazette meldet, daß die Königin den Vice-Admiral, Grafen von Dundonald (Cochrane), zum Großkreuz des Bathordens ernannt habe, wodurch die Nachricht von seiner Rehabilitirung bestätigt wird.

Ein Supplement der Gazette enthält mehrere neue vom 14. April d. J. datirte Statuten des Bathordens, denen zufolge der Orden aus dem Souverain, einem Großmeister und 952 Mitgliedern bestehen soll, letztere in drei Klassen, Großkreuze, Kommandeurs und Ritter vertheilt. Alle drei Klassen theilen sich in Civil- und Militair-Mitglieder. Zum Großmeister des Ordens ist Prinz Albrecht ernannt.

Gestern Abend stürzte auf der Eisenbahn zwischen Chester und Shrewsbury beim Uebergang eines Wagenzuges über den Dee die über diesen Fluß führende

eiserne Brücke theilweise ein, so daß der Zug, mit Ausnahme des Tenders und der Lokomotive, welche das andere Fluß-Ufer glücklich erreichten, aus einer Höhe von etwa 120 Fuß in den Fluß fiel. Es befanden sich nur drei Wagen im Zuge mit zwanzig bis vierundzwanzig Passagieren. Von diesen sind vier getödtet und dreizehn fast ohne Ausnahme schwer, einige tödtlich, verwundet worden.

Der so vielfach angefeindete Ober-Bau-Inspektor der Flotte, Capitain Sir William Symonds, soll nach dem Hampsh. Telegraph demnächst durch den Capitain Sir Baldwin Walker ersetzt werden, der sich bekanntlich als Befehlshaber der Türkischen Escadre vor St. Jean d'Acre ausgezeichnet hat und für einen sehr kenntnißreichen Offizier gilt.

Das Paketschiff „Columbia" bringt Nachrichten aus New-York vom 1. Mai. Man hatte vom Mexikanischen Kriegsschauplatze von General Taylor Berichte vom 28. März, denen zufolge es ihm gelungen war, seine Verbindung mit Camargo völlig herzustellen. General Urrea mit der Mexikanischen Kavallerie, von welcher die Verbindungslinie eine Zeit lang unterbrochen worden war, hatte sich über die Gebirge zurückgezogen, um sich dem Mexikanischen Hauptheere wieder anzuschließen. Zu ernstlichen Gefechten zwischen Urrea und den dem General Taylor untergebenen Truppen war es nicht gekommen, und die Nachricht von der Niederlage des Ersteren erweist sich daher als unbegründet.

Die mit der letzten Ueberlandpost eingegangenen Nachrichten aus Hongkong vom 30. März melden, daß Sir John Davis eine ernstliche Vorstellung an Keying gerichtet hat, um endlich die versprochene Zulassung der Engländer in die Stadt Canton zu erwirken. Am 31. sollte das Kriegs-Dampfschiff „Vulture" von Hongkong mit Truppen nach Canton abgehen, um eine Demonstration zu machen und nöthigenfalls, wie man glaubte, den Eintritt in die Stadt zu erzwingen.

Belgien.

Brüssel, den 28. Mai. Der König wird heute schon von Wiesbaden zurückerwartet. Das Bad soll nicht die gewünschte Wirkung gethan haben.

Nach dem Journal des Flandres hat sich das Ministerium dahin entschieden, den Baumwollfabrikanten von Gent für das nächste Vierteljahr mit wöchentlich 75 — 80,000 Fr. zu Hülfe zu kommen. Für diese Summe sollen Fabrikate zur Ausfuhr angekauft und der etwaige Verlust zur Hälfte von der Stadt Gent, zur Hälfte von der Regierung getragen werden.

Die Königliche Akademie hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai die das vorige Mal nicht gelöste Preis-Aufgabe: „Bezeichnung der Ursachen der Deutschen Auswanderung im 19ten Jahrhundert und Erforschung des Einflusses dieser Auswanderung auf die Sitten und die Lage der Bewohner des mittleren Deutschlands", zur abermaligen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Nachrichten von dem Zustande der Saaten lauten fortwährend sehr günstig.

Das Dampfboot „Sir Robert Peel" sollte vorgestern 525 Deutsche Auswanderer von Antwerpen nach Plymouth transportiren. Die Hafen-Kommission schritt aber ein; 125 Emigranten mußten zurückbleiben, und die Kohlen, welche auf dem Oberdeck lagen, wurden an deren Stelle in den Schiffraum gebracht.

Italien.

Neapel, den 18. Mai. (A. Z.) Der Kronprinz von Baiern ist auf dem Königlich Griechischen Kriegs-Dampfschiffe „Otto" aus Athen mit seinem Gefolge am 15ten d. hier angelangt. Sein kräftiges Aussehen scheint eine Folge seines längeren Aufenthaltes im Süden zu sein. In den wenigen Tagen seines Verweilens wird er der Aufstellung des Monuments in der Kirche del Carmine beiwohnen, das er Conradin von Hohenstaufen durch den Künstler Schöpf, der gleichfalls hier anwesend, errichten ließ.

Der König und die Königin, sammt den Grafen d'Aquila und Trapani, sind nach Foggia abgereist; Königliche Dampfschiffe die ihnen folgen, werden sie von Manfredonia über Barletta und Brindisi nach Calabrien bringen und die Reise bis Messina ausdehnen.

Heute langte auf einem Französischen Postschiffe die Königin Christine aus Marseille zum Besuche hier an. Sie begiebt sich mit der Königin Mutter, der einzigen Person, die sich in diesem Augenblick vom ganzen Hofe hier befindet, nach der Villa di Capo di Monte.

Como, den 24. Mai. Später als gewöhnlich stellt sich dieses Jahr der Frühling in unserer Gegend ein: noch vor wenigen Tagen waren die höheren Berge mit Schnee bedeckt, jetzt ist er endlich geschwunden und mit ihm das letzte Zeichen des vergangenen schweren Winters. Die volle Frühlingspracht hat denn auch nicht nur Reisende in größerer Zahl uns wieder zugeführt, die theils mit Benutzung unserer Dampfschiffe in flüchtiger Eile weiter ziehen, theils in den kleinen Uferstädtchen zu längerem Genuß sich einrichten; auch die glücklichen Besitzer der Villen unseres Sees treffen nach und nach ein. So hat uns der Erzherzog Vicekönig mit einem, wenn auch nur kurzen Besuch, erfreut; auf der Pliniana ist der Herzog von Belgiojoso eingetroffen, und in der Villa Carlotta verweilt seit einigen Wochen mit den hohen Eltern Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Louise von Preußen, deren Gesundheit, dem Vernehmen nach, hier eine größere Festigkeit erlangt hat. Aus Deutschland sind die Reisenden übrigens noch sparsam, doch scheint hieran weniger die Gefahr der Alpenpässe, welche gegenwärtig, den Nachrichten zufolge, alle wieder gangbar sind, Schuld zu sein, als vielmehr die auch in Deutschland mehr und mehr überhandnehmende Sitte, Italien auf Dampfschiffen, theils von Marseille, theils von Triest aus, zu erreichen.

Vermischte Nachrichten.

Posen, den 3. Juni. In der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten wurden, wie verlautet, nachfolgende Gegenstände verhandelt: 1) Auf die Beschwerde einer großen Anzahl von Einwohnern der Vorstädte Schrodka und Zawade über die Verfügung, daß die bisherige Natural-Einquartirung in einen Servis-Zuschuß — pro Mann und Monat 15 Sgr. — umgewandelt worden, beschloß die Versammlung, von dem Wohllöbl. Magistrat sich darüber Auskunft zu erbitten, wie Hausbesitzer gezwungen werden können, statt der pflichtmäßig zu übernehmenden Einquartirung einen baaren Servis-Zuschuß zu zahlen; zugleich wird der Magistrat aufgefordert, die angedrohete Execution für die seit dem 1sten April c. verflossene Zeit vorläufig noch auszusetzen. 2) Sechs Konsense wurden ertheilt, und zwar a) zur Ablösung eines Grundzinses; b) zur Veräußerung eines Grundstücks auf Rattey an den Sohn des bisherigen Besitzers; c) zur Kontrahirung einer Schuld von 3000 Thalern auf ein Grundstück auf St. Martin; d) zur Kontrahirung einer Schuld von 200 Rthlr. auf ein Grundstück in Jerzyce; e) zur Uebertragung eines Grundzinses von jährlich 1 Rthlr. auf ein anderes Grundstück auf St. Martin; f) zur Aufnahme eines Darlehns. Dagegen wurde die Ertheilung eines siebenten Konsenses zur Veräußerung eines Grundstücks auf der Unterwilde bis nach erfolgter Inspicirung der betreffenden Akten ausgesetzt. 3) Der Wohll. Magistrat theilt dem Collegium mit, daß er die Aufforderung der Hochlöbl. Regierung zur Anstellung von drei Bettelvögten aus dem Grunde zurückgewiesen habe, weil der Kommune nach Abtrennung der Polizei eine solche Belästigung nicht mehr zufalle, vielmehr die diesfälligen Kosten vom Staate getragen werden müssen. 4) Auf die Beschwerde eines Hausbesitzers über Beeinträchtigung seiner Grundrechte durch die Neubauten seines Nachbars an der Schloßbergstraße, wodurch zugleich die Feuergefährlichkeit wachse, weil den Spritzen der erforderliche Zugangsraum fehle, wurde ein Gesuch an den Wohllöbl. Magistrat um Auskunft über die beregte Angelegenheit beschlossen. 5) Eine Mittheilung des Wohllöbl. Magistrats über Abstellung der gerügten Mißbräuche bei den Brodtvertheilungen wurde verlesen. 6) Der Wohllöbl. Magistrat erstattet den erbetenen Bericht über die Unterbringung von 89 Waisen bei Privatpersonen. Der Magistrat wird um Auskunft darüber gebeten: welche der genannten Waisen-Kinder nicht unter der speciellen Aufsicht des Herrn Rittmeister von Treskow stehen, weil die Aufsicht über dieselben unter die Stadtverordneten vertheilt werden soll. 7) Zur Beilegung einer Differenz wegen eines streitigen Terrains neben dem von Hrn. R.-R. v. Schreeb erkauften Grundstücks auf Ostrowek wurde eine Kommission — die Hrn. v. Minutoli, Bielefeld und Kantrowicz — ernannt. 8) Auf den Antrag des Wohllöbl. Magistrats wurde den 4 Kommunal-Exekutoren für extraordinaire, nicht zu ihren Amtspflichten gehörende Leistungen, Remunerationen von resp. 25 Rthlr für Einen, und je 18 Rthlr. für die drei Andern bewilligt. 9) Auf den wiederholten Antrag des Besitzers des Schillings um Laudemial-Ablösung glaubt das Kollegium unter den obwaltenden Verhältnissen nicht eingehen zu können. 10) Auf das motivirte Gesuch des Inhabers des Hôtel de Paris um eine ihm noch zustehende Entschädigung von circa 172 Rthlr. für gehabte Einquartirung — 42 Mann vom 6. bis incl. 29. März vorigen Jahres — wurde die Bewilligung zur Auszahlung der genannten Summe ertheilt, weil pro Tag 13 Rthlr. veraccordirt, aber erst 139 Rthlr. abgezahlt worden. 11) In Betreff der nur noch von vierzig und einigen Schülern besuchten höheren Bürgerschule hierselbst beschloß die Versammlung, den Wohllöbl. Magistrat dringendst aufzufordern, die genannte Anstalt mit dem 30. September d. J. aufzuheben und eine diesfällige offizielle Bekanntmachung rechtzeitig zu erlassen.

Posen. Nach Ausweis der Listen des Polizei-Fremden-Bureaus sind im verflossenen Monat Mai c. im Ganzen 1145 Fremde hier eingetroffen.

Leipzig. — Unter den „landwirthschaftlichen Zeitschriften" Deutschlands zeichnet sich in neuerer Zeit besonders die im Verlage von Otto Spamer im zweiten Jahrgang erscheinende Agronomische Zeitung, redigirt von Dr. W. Hamm, durch frischen Aufschwung, tüchtigen Gehalt und Streben nach umfassendem Fortschritt aus. Dieselbe zählt unter ihren Mitarbeitern die hervorragendsten Namen der agronomischen Wissenschaft und dürfte um so eher ihr Ziel, ein Centralorgan der gesammten Landwirthschaft von Deutschland zu werden, erreichen, als sie durch Umfang und splendide äußere Ausstattung allen ähnlichen Journalen, selbst Englischen und Französischen, voransteht.

Am 23. Mai starb in Jena der Hofrath Professor Luden im 67. Lebensjahre.

Bei dem jetzigen hohen Preise aller Lebensmittel dürfte folgende Notiz, welche aus dem „Schöppenbuche von Hohen-Liebenthal in Schlesien" genommen ist, dem Publikum nicht uninteressant sein. Diese Notiz lautet wörtlich: „Im Jahre 1804 im Herbste fing sich die theure Zeit an, und stieg den ganzen Winter durch, bis der Scheffel Korn mit 12 Thlr 16 gGr. bezahlt wurde. Der Weitzen kam die nämliche Höhe. Die Gerste wurde mit 9 Thlr. der Scheffel bezahlt, und der Scheffel Kartoffeln galt auch 3 Thlr. In dieser äußerst theuern Zeit erhielt der Hirschberger Kreis durch 5 Monate, vom Februar bis August 1805, jeden Monat 7000 Scheffel Roggen, den Scheffel zu 3 Thlr. 4 gGr., aus dem Magazin zu Glogau, ohne welche Königl. Gnade die Noth fast ganz ohne Grenze geworden wäre."

In Moskau ist ein Magazin mit 2400 Tschetwert Weizen abgebrannt.

Breslau. Am 28. v. M. Nachmittags um $4\frac{1}{4}$ Uhr kam der auf der großen Domstraße Nr. 9. wohnende Glöckner Karl Scharte in die weihbischöfliche Residenz in der großen Domstraße Nr. 2. Daselbst saß im Hausflur die Josephine v. Orsietzka, welche 24 Jahr hindurch dem Hauswesen des Weihbischofs Latussek als Wirthschafterin vorgestanden hat und die Schwägerin des Karl Scharte ist,

deren leibliche Schwester er zur Frau hat. In ihrer Nähe befand sich die Köchin unverehel. Rosalie Rother. Bald nach seinem Eintritt in den Hausflur stellte der Glöckner Scharte seine Schwägerin, das Fräulein v. Orsietzka, welche kürzlich hier ihren verstorbenen Onkel den pensionirten Major v. Orsietzki als Universalerbin beerbt hatte, darüber zur Rede, daß sie noch nichts von den ererbten Gegenständen an ihn, den Scharte herausgegeben, belegte sie mit groben Schimpfworten, so daß sich das Fräulein endlich genöthigt sah, die Hausthüre zu öffnen und den Scharte fortzuweisen. Darüber erbittert, rief letzterer: „Was, Sie wollen mir die Hausthür weisen", schlug die Hausthür wieder zu, verriegelte dieselbe, drückte das Fräulein v. Orsietzka in den Winkel an der Hausthüre, stieß sie in die Weichen und preßte ihr mit beiden Händen den Hals zusammen. Die nur allein anwesende Köchin Rosalie Rother suchte den Scharte von den Mißhandlungen des erwähnten Fräuleins abzuhalten, wurde aber von demselben immer wieder zurückgedrängt. Plötzlich hörte sie das Fräulein „Jesus" rufen, sah ein blutiges Stilet in der Hand des Scharte und brach nun, das Aergste vermuthend, in den Ruf: Mörder, Mörder, Hilfe! aus, worauf Scharte das Fräulein v. Orsietzka losließ und sich nach der Köchin Rother wendete, diese in die Bedientenstube der weihbischöflichen Residenz verfolgte und auf sie ein geladenes Terzerol abdrückte, welches jedoch versagte. Das Fräulein v. Orsietzka hatte noch so viel Kraft, sich inzwischen aus dem Hause zu entfernen, war noch ungefähr 10 Schritte auf dem Bürgersteige nach der Dombrücke zugegangen, dort aber fast ohne Leben umgesunken. Unterdessen hatte sich die Köchen Rother von dem Scharte zu befreien gewußt, war dem Fräulein v. Orsietzka nachgeeilt und hatte diese, nachdem sie umgesunken, wieder in die weihbischöfliche Residenz zurückbringen helfen. Inzwischen waren Leute herbeigekommen und hatte sich der Glöckner Scharte nach dem Hofe der weihbischöflichen Residenz geflüchtet und sich mit dem Stilet (aus einem Spazierstocke) mehrere Stiche in die Brust beigebracht. Er wurde von den herbeigerufenen Polizeibeamten im Hofe liegend gefunden und in die Gefangen-Krankenanstalt gebracht. Die von dem zufällig herbeigekommenen Dr. Dinter und Sänitätsrath Dr. Krocker sen. mit dem Fräulein von Orsietzka angestellten Wiederbelebungsversuche waren erfolglos. Dieselbe war durch einen Stich unterhalb der linken Brust in das Herz getödtet worden. Einen zweiten nicht tödlichen Stich hatte ihr der Mörder oberhalb der linken Brust beigebracht. Die Stiche, welche sich Scharte gegeben, sind nicht lebensgefährlich.

In Oldenburg hat ein Bürger ein Feuerlöschungs-Pulver erfunden, dessen Wirksamkeit sich vollkommen bestätigt hat. Ein kleiner Scheiterhaufen wurde, während er in vollen Flammen stand, mit dem Pulver bestreut und das Feuer erlosch augenblicklich.

Stadttheater in Posen.

Sonnabend den 5. und Sonntag den 6. Juni Polnische Vorstellung.

Heute früh $2\frac{1}{2}$ Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Posen, den 3. Juni 1847.

Barnick,
Regierungs-Secretair.

Bekanntmachung.

Dienstag den 8ten Juni c. Vormittags 10 Uhr sollen im Magazin No. 1. hierselbst eine Quantität Hafer-Fegekaff, Fußmehl und Heusaamen rc., gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Posen, den 2. Juni 1847.

Königl. Proviant-Amt.

Bekanntmachung.

Sonnabend den 5ten d. M. früh 9 Uhr soll auf dem Kanonenplatze ein, wegen Erblindung dienstuntaugliches Pferd der Artillerie öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Kommando der 1sten Abtheilung
5ter Artillerie-Brigade.

Mit höherer Genehmigung soll das der hiesigen evangelischen Schulgemeinde zugehörige und auf 171 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzte Schulhaus im Wege der Licitation verkauft und muß, nach höhern Orts erfolgtem Zuschlage, Behufs Neubau's eines andern Schulhauses, in angemessener Frist weggeräumt werden. Zu obigem Behufe steht auf

den 15ten Juni c. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Magistrats-Bureau Termin an, zu welchem Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen an vorbezeichneter Stelle zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Schwersenz, den 1. Juni 1847.

Der Vorstand der evangelischen Schule.

Auf einem im Posener Kreise gelegenen adeligen Rittergute ist für mich Rubrica III. No. 16. des Hypothekenbuchs ein am 1sten d. Mts. fällig gewordenes Kapital von 4000 Rthlr., vom 25sten Juli 1846, zu 5 pro Cent verzinslich, nebst Einziehungs-Kosten eingetragen.

Ich bin berechtigt und verpflichtet, diese Forderung an denjenigen Meistbietenden zu cediren, welcher sich bis zum 15ten Juni dieses Jahres Nachmittags 5 Uhr bei dem von mir erwählten hiesigen Notar Krauthofer mit sofortiger Baarzahlung dazu melden und sofortige baare Zahlung erlegen wird. Diese Abtretung biete ich hiermit aus.

Posen, den 2. Juni 1847.

Joseph Hulewicz.

In Klein-Sokolniki bei Samter sind zum Verkauf: 200 Stück Mutterschaafe, 150 Schöpse, 100 Böcke; letztere werden während der Dauer des Wollmarktes hier in dem Hofe des Landschafts-Gebäudes stehen. Die nähern Bedingungen des Kaufes sind von dem Schäfer Christoph Schmalz in Klein-Sokolniki und von der Unterschriebenen hier im Landschaftsgebäude zu erfahren.

Posen, den 27. Mai 1847.

Jarochowska.

Bekanntmachung.

Das eine Meile von Posen, eine Viertelmeile von Schwersenz belegene, gut bewirthschaftete Vorwerk Gruszczyn, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Das Nähere ist bei dem Herrn Neugebauer in Posen auf der Gerberstraße unterm schwarzen Adler zu erfragen. Posen, den 31. Mai 1847.

Eine Dreschmaschine, im guten Stande, ist in Główno bei Posen zu verkaufen.

Stephan.

Nicht zu übersehen.

Von einem Weberbeschäftigungs-Vereine in Schlesien sind mir 2 Schocke

ganz extra feine Leinwand,

von **Handgespinnst** gefertigt und auf **Rasen** gebleicht, à 61 Berl. Ellen lang, reichlich $\frac{5}{4}$ breit,

eins zu **100 und eins zu 70 Rtlr.** à Schock für die Dauer des Wollmarktes zum Verkauf übergeben worden. Die Qualität beider Stücke läßt nichts zu wünschen übrig und wird für **rein Leinen** mit einer Summe von **100 Thalern** garantirt.

Die Leinwand ist jeder Zeit bei mir in Augenschein zu nehmen.

Ernst Weicher in Posen,
alten Markt No. 51.



Während des Wollmarktes ist die **Bel-Etage No. 58. am Markt neben** dem Hause des Herrn Kaufmann **Träger**, nebst Gelaß zur Wolle zu vermiethen.

Der Buchhändler Żupański.

Große Wollniederlagen

unter Verdeck
nebst Logis in der Bel-Etage
Wilhelmsstraße No. 8.

Posen, im Mai 1847. Meyer Falk.

Wollniederlage

zu vermiethen alten Markt No. 44. der große leerstehende Laden im Hause des Kaufmann Grätz.

Ein großer Raum zu Woll-Niederlagen ist zu vermiethen Wilhelmsplatz No. 5. bei

J. Lißner.

In der Nähe des Kanonenplatzes, Friedrichsstraße No. 33. vis à vis der Landschaft, habe ich zwei große zu verschließen gehende Woll-Remisen billig zu vermiethen.

J. P. Lieboff,
Commissionair.

Ich warne Jedermann, meinem Sohne etwas zu borgen, da ich dafür nicht aufkomme. Kufus.

Büttelstraße No. 18. sind 3 Zimmer Parterre jederzeit zu vermiethen.

Zur gütigen Beachtung!

Einem hohen Adel und hochgeehrten Publikum zeige hiermit an, daß ich am 5ten **Juni** c. wieder in Posen eintreffen und Friedrichsstraße No. 36. der Postuhr gegenüber logiren werde.

G. F. Selle,
Maître Tailleur aus Berlin.

Wir erhielten von Hamburg in Commission:
schwarzen Pecco-Blüthen-Thee à $3\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Büchse à 1 Pfund,
schwarzen Pecco-Thee à 1 Rthlr. pro Pack à 1 Pfund,
den wir bestens empfehlen.

C. Müller & Comp.,
Sapiehaplatz No. 3.

Frisches Engl. Porter **(Barclay Berkins & Comp. brown stout)** erhielt so eben G. Bielefeld.

Ein sehr gutes Baierisches Lagerbier empfiehlt G. Plötz,
Münchener Halle,
Sapieha-Platz Nro. 3.

Aechten Schweizerkäse 1ster Qualität erhielt frisch

Joh. Jg. Meyer, No. 86. am Markt.

נייע כשר רעסטויראטיאן

Zum bevorstehenden Wollmarkt empfiehlt seine neu eingerichtete Restauration

L. Cassel,
No. 16. der neuen Brodhalle gegenüber.

Sonnabend den 5ten Juni Garten-Konzert im ehemaligen Kubickischen Garten. Entrée 1 Sgr. à Person. Anfang 6 Uhr Nachmittags.

Ergebenste Einladung F. Zander.

Erste Polka-Bier-Halle

Tauben- und Jesuitenstraßen-Ecke.

Bairisch- und Grätzer-Bier vorzüglicher Qualität. Kalte und warme Speisen zu jeder Tageszeit.

Freundliche Einladung Th. Barteldt.

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 2. Juni 1847. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rtl.	Sgr.	Pf.	Preis bis Rtl.	Sgr.	Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	4	13	4	4	22	6
Roggen dito	3	25	7	4	1	3
Gerste	2	24	5	3	3	4
Hafer	1	23	4	1	28	11
Buchweizen	2	21	1	3	—	—
Erbsen	4	22	3	5	—	—
Kartoffeln	1	3	4	1	10	—
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	22	6	—	27	6
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	8	—	—	8	15	—
Butter das Faß zu 8 Pfd.	1	25	—	2	—	—

(Hierzu Beilage.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 29. Mai.

(Fortsetzung.)

Landtags-Kommissar (fährt fort): Ich habe ferner gesagt, daß in den mittleren Provinzen der Monarchie ein wirklicher Mangel nicht vorherzusehen gewesen, und ich berufe mich auf die Ober-Präsidenten von Sachsen und Brandenburg, welche Mitglieder der hohen Versammlung sind, ob sie nicht nach den vorliegenden Berichten angenommen haben, daß kein Mangel vorhanden sei. (Pause.) Ob sich die Herren gleich darüber aussprechen wollen, stelle ich anheim.

Ober-Präsident v. Bonin: Es ist vollkommen gegründet, daß in Sachsen die Furcht vor dem Nothstande erst in den letzten Tagen des Monats März und Anfangs April hervorgetreten ist, vorzugsweise in Folge der eingetretenen anhaltenden ungünstigen Witterung und des gefallenen Schnees. Glücklicherweise hat sich in Sachsen bewährt, daß mehr die Furcht vor dem Nothstande als die wirkliche Noth vorgeherrscht hat. Wir sind über diese Kalamität glücklicherweise fortgekommen, und ich glaube mich auf die anderen Vertreter der Provinz Sachsen berufen zu können, wenn ich behaupte, daß in der Provinz Sachsen kein Mangel vorhanden ist. (Viele Stimmen aus der Provinz Sachsen bestätigen dies.)

Abg. Gier: Ich muß bemerken, daß ich den vom Herrn Ober-Präsidenten vorgebrachten Thatsachen zwar im Allgemeinen nicht widersprechen kann, daß aber die Behörden der Stadt und des Kreises Mühlhausen bereits im November 1846 die Gefahren dargestellt und auf den Nothstand hingewiesen haben, welcher eintreten wird, und dieserhalb wiederholte Berichte erstattet und um außerordentliche Maßregeln gebeten haben, weil wir besorgt waren, daß sonst Unglück entstehen würde.

Ober-Präsident v. Meding: Ich glaube in Bezug auf die Provinz Brandenburg der Erklärung des Herrn Kommissarius beitreten zu müssen. Ich habe im Monat November nicht blos an die Königlichen, sondern auch an Kommunal-Behörden und eine große Anzahl angesehener Landwirthe mich gewandt und über den Zustand des Landes Nachfrage gehalten, und habe mich dabei im Einverständniß mit sehr einsichtigen Landwirthen dahin ausgesprochen, daß wahrscheinlich das Bedürfniß der Provinz durch die vorhandenen Mittel hinreichend zu decken sein würde. Ich habe bei dieser Gelegenheit die Kommunal-Behörden aufgefordert, im Wege der Armenpflege dafür zu sorgen, daß die nöthigen Mittel herbeigeschafft würden, besonders für die armen Klassen. Ich würde diese Aufforderung vorlegen können, wenn es verlangt würde, die Versammlung würde daraus ersehen, daß nach der Fassung dieser Aufforderung zu erwarten war, die Kommunal-Behörden würden, wenn sie irgend eine Besorgniß gehabt hätten, geantwortet haben: es ist der Nothstand zu besorgen, helft uns von Staatswegen. Denn die Voraussetzung in meiner Aufforderung ging dahin, daß die Kommunen sich aus eigenen Kräften helfen würden, und wenn sie dies nicht konnten, so lag es in der Natur der Sache, daß sie gesagt haben würden: wir bitten den Staat, uns zu helfen. Mit Anfang April habe ich der Reihe nach die Antwort bekommen, daß keine Noth zu besorgen sei, und daß man sich mit den gewöhnlichen Mitteln behelfen werde, was namentlich von Seiten der benachbarten Gutsbesitzer den städtischen Behörden versprochen worden, so daß durchweg Anfangs April keine Besorgniß in dieser Beziehung vorhanden war, und ich glaube, daß auch keine andere Behörde und kein Privatmann eine andere Antwort bekommen hätte als diese, daß also, insoweit sich später die Ansichten anders herausgestellt haben und andere Umstände eingetreten sind, dies namentlich darin lag, daß im Monat April ungewöhnliche Witterungs-Verhältnisse eintraten, welche Besorgniß erregten. Ich muß daher, was den späteren Zustand betrifft, in Bezug auf die Provinz Brandenburg das bestätigen, was von dem Herrn Ober-Präsidenten von Sachsen gesagt worden ist, und glaube auch, auf die Zustimmung der Vertreter dieser Provinz mich beziehen zu können. Es sind allenthalben Lebensmittel genügend vorhanden, und wir hoffen, bis zur Aerndte durchzukommen. (Beistimmende Aeußerungen von vielen Mitgliedern aus der Provinz Brandenburg.)

Landtags-Kommissar: Ich habe hinzuzufügen, daß in Bezug auf die Provinz Pommern, mit Ausnahme einiger Städte aus Hinterpommern, ganz dieselben Anzeigen eingegangen waren; demnach glaube ich, daß meine Aeußerungen, es hätten aus den mittleren Provinzen keine Indizien wirklichen Mangels vorgelegen, völlig bestätigt sind. Gesetzt aber, ich hätte alle Zahlen-Berechnungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums als genau annehmen wollen, was ich aber nicht thun konnte, weil meiner Ueberzeugung nach Niemand im Stande ist, mit Sicherheit zu berechnen, wie viel Prozent einer Durchschnitts-Aerndte in einer Gegend gewachsen sind, so würde daraus die Zukunft einer wirklichen Noth oder eines absoluten Mangels an Lebensmitteln nicht haben gefolgert werden können; denn einmal konstirt aus jenen Berechnungen nicht, wie viel Bestände aus den vorigen Jahren vorhanden waren, und eben so wenig konnten sie ergeben, welche Vorkehrungen auf Privatwegen getroffen werden würden, um Vorräthe in Hoffnung auf Gewinn anzuschaffen. Ich glaube nicht, daß es die Pflicht des Ministeriums sein könne, jeder derartigen Privat-Spekulation vorzugreifen, ich glaube vielmehr, daß ein solches Beginnen das größte Unglück über das Land bringen würde, indem die Maßregeln der Regierung jene Spekulation nicht ersetzen können. Eben so glaube ich, daß, wenn ich Sr. Maj. dem Könige hätte vorschlagen wollen, den von dem Landes-Oekonomie-Kollegium berechneten Ausfall der verschiedenen Feldfrüchte aus Staatsmitteln herbeizuschaffen, ich nur eine Lächerlichkeit begangen hätte, indem dies völlig unmöglich gewesen wäre. Nicht einmal die Transportmittel würden herbeizuschaffen gewesen sein, um diese Quantitäten vom Auslande einzuführen. Ich bin erbötig, dies durch Berechnungen zu bestätigen, wenn es verlangt wird.

Abg. Stedtmann: Ich bin kein Freund von Recriminationen, und ich habe bei Gelegenheit des Nothstandes, wie bei mancher anderen Gelegenheit, manchmal mein Wort unterdrückt; allein wo die Sache zum zweitenmale zur Sprache kommt, fühle ich mich verpflichtet, der Wahrheit Zeugniß zu geben. Ich habe, als ein Mitglied der Direktion des landwirthschaftlichen Vereins, dem Herrn Ober-Präsidenten Eichmann, der sich im vorigen Jahre bei Gelegenheit der General-Synode hier befand, davon benachrichtigt, daß in der ganzen Gegend von Koblenz die Krankheit des Roggens in Gestalt eines kleinen Pilzes sich zeige, und vom 8. bis 18. Juni hat die Krankheit die Roggenpflanzen von der Wurzel bis zur Aehre ergriffen, und dies hatte mich so in Besorgniß gesetzt, daß ich an den Herrn Ober-Präsidenten Eichmann, den ich persönlich zu kennen die Ehre habe, mehrmals nach Berlin schrieb. Er hat mit gewohnter Regsamkeit und Geschäftskenntniß die Sache aufgenommen und versichert, daß er sich mit dem Ministerium des Innern, welchem damals der Herr Königl. Kommissar vorstand, in Beziehung gesetzt habe. Dem Hrn. Ober-Präsidenten habe ich schon im Juni den Ertrag der Aerndte auf ein Drittel berechnet und den Ausfall der Aerndte für die Rheinprovinz allein auf 6 Millionen Scheffel. Im August hatte sich der Ausfall noch bedenklicher herausgestellt, und im September habe ich einen öffentlichen Vortrag vor vielen Honorationen und Mitgliedern der Königl. Regierung gehalten und habe den Ausfall der Aerndte auf 10 Mill. Scheffel für die Rheinprovinz berechnet, und hätte damals das Gouvernement die großen Geldbestände, die vorhanden waren, verwandt für Aufkäufe, als derselbe Roggen, welcher jetzt 5 Rthlr. köstet, 3 Rthlr. pr. Scheffel kostete, so wäre meine unglückliche Heimath gegen ein schweres Unheil verwahrt gewesen. Wenn zum zweitenmale das Ministerium vor uns tritt und sich so vollkommen rein waschen will, so bin ich verpflichtet, die Wahrheit aufzudecken.

(Lebhafte Zeichen der Mißbilligung von allen Seiten.)

Landtags-Kommissar: Ich habe bereits einmal gesagt, daß ich nicht jede Berechnung über den angeblichen Ausfall der Aerndte, welche die landwirthschaftlichen Vereine aufstellten, als unbedingte Wahrheit annehmen könne, und noch weniger kann ich derartige Berechnungen einer einzelnen Person zur Richtschnur meines Handelns machen. Ob die Rheinprovinz 6 oder 10 Mill. Scheffel Roggen weniger geärndtet hat, als sie in Mitteljahren hätte ärndten sollen, das weiß ich nicht, das aber weiß ich, daß die Kräfte des Staates nicht ausgereicht hätten, diesen Ausfall zu decken, indem, wäre der Rheinprovinz diese Hülfe gewährt, solche auch den übrigen Provinzen der Monarchie nicht hätte versagt werden können. Ich frage nochmals: Woher das Geld und woher die Transportmittel nehmen? Und wenn der letzte Pfennig aus den Beständen der Staatskasse verwendet (wie hoch diese sich belaufen, das weiß der geehrte Redner gewiß nicht, ich weiß es auch nicht), dann frage ich, was sollte dann in den nächsten, vielleicht auch bedrängten Jahren geschehen? Durch diesen Angriff bin ich in meinem Gewissen nicht beunruhigt.

Abg. v. Schenkendorff: Ich muß mich ganz gegen die so eben gehörten Anschuldigungen gegen das Gouvernement erklären. Die Sache war durchaus nicht zu übersehen, das ist meine Ueberzeugung, und wir würden es dem Gouvernement sehr wenig Dank gewußt haben, wenn es voreilig Maßregeln getroffen hätte, die nachher nicht gerechtfertigt sind. Es ist viel leichter, nachher zu sagen, wie es hätte geschehen sollen, und ich glaube, die Versammlung wird mit mir übereinstimmen, daß solche Anschuldigungen, wie wir sie so eben gehört haben, zurückgewiesen werden müssen.

Abg. v. Bardeleben: Ich abstrahire..... (laut, auf die Tribüne.) Ich verzichte auf die Bemerkung des Herrn Ministers des Innern, daß das Gouvernement sich eine unauslöschliche Lächerlichkeit würde haben zu Schulden kommen lassen, wenn dasselbe eine Vorbeugung zur Abhülfe der Noth getroffen hätte.

Mehrere Stimmen: Das hat der Herr Minister nicht gesagt.

(Große Aufregung und lebhafte Aeußerung der Mißbilligung.)

Abg. v. Bardeleben: Ich glaube, daß man es sich selbst schuldig ist, jeden Redner ausreden zu lassen. Ich leiste, wie gesagt, Verzicht auf die Bemerkung des Herrn Ministers, etwas zu erwiedern, und ich habe auch in dieser Beziehung dem Gouvernement heute gar keine Vorwürfe gemacht, sondern nur gesagt, daß das Landes-Oekonomie-Kollegium am 30. Januar einen ausführlichen und gründlichen Bericht über den zu besorgenden Nothstand im Lande erstattet hat, welches mit der Erklärung des Herrn Ministers des Innern in der letzten Sitzung, dem geehrten Abg. aus der Rheinprovinz gegenüber, nicht übereinzustimmen scheint. Wenn der Herr Minister des Innern erklärt, daß einem solchen Bericht kein Glauben zu schenken sei, so habe ich ebenfalls nichts dagegen einzuwenden. Dieses ist aber damals von dem Herrn Minister nicht geäußert, sondern entschieden die Behauptung aufgestellt worden, daß gar keine Berichte, welche einen großen Nothstand besorgen ließen, vorgelegen hätten. Weiter habe ich nichts zu bemerken.

Landtags-Kommissar: Ich habe gesagt, daß, wenn das Gouvernement hätte alle die Vorräthe herbeizuschaffen versuchen wollen, welche sich nach den Berechnungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums als Ausfall gegen eine Mittel-Aerndte ergaben, dann das Gouvernement sich lächerlich gemacht haben würde.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich habe der hohen Versammlung nur den Wunsch ans Herz legen wollen, diese Debatte zu verlassen. Ich setze den schlimmsten Fall voraus, daß das Königl. Ministerium wirklich nicht rechtzeitig gesorgt hat — was ich nicht annehme, sondern ich habe die feste Ueberzeugung, daß es nach bestem Wissen und Gewissen gesorgt hat, und mehr kann man nicht verlangen — aber selbst im schlimmsten Falle kann eine Debatte über diesen Gegenstand nichts nützen, sondern im Gegentheil, sie kann nur schaden, denn sie erschüttert das Vertrauen in die Regierung ohne allen praktischen Erfolg. (Vielstimmiges Bravo.)

Marschall: Es sind mehrere Entwürfe eingegangen von allerunterthänigsten an Se. Majestät den König zu richtenden Petitionen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Bertram, den von ihm verfaßten Entwurf vorzutragen.

Abg. Bertram: (Verliest die allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände um Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten und Gemeinderäthe). Die früher schon vielfach und dringend erhobenen Wünsche auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen haben sich vor dem Vereinigten Landtage mehrfach geltend gemacht. Nachdem die Oeffentlichkeit bereits in verschiedenen Branchen des Staats-Organismus Anerkennung und großen Beifall gefunden hat, dürfte das Streben nach ihr auch für die städtische Verwaltung nicht ungerechtfertigt erscheinen. In der offenen Behandlung öffentlicher Interessen liegt ein wesentliches Element der Belebung ihrer Wahrnehmer. Die der städtischen Bevölkerung geöffneten Sitzungen deren Vertreter werden einen Vereinigungspunkt zur Erweckung

und Förderung des Gemeinsinnes darbieten, auf welchem das Wohl der Städte zum großen Theil beruht. Die Oeffentlichkeit wird neue Kräfte für gemeinnützige Wirksamkeit ausbilden, daneben hinderliche Parteilichkeiten einzelner Führer oder ganzer Factionen beseitigen. Die Berathungen werden an Gründlichkeit, Ruhe und angemessener Haltung gewinnen, das Verhältniß der Gemeindevertreter zu den städtischen Behörden sichern, die gemeinschaftliche Thätigkei kräftigen und zugleich den Geschäftsgang bedeutend abkürzen. Dies vorausgesetzt, drängt sich jedoch von selbst das Bedürfniß einer Vertretung des Magistrats in den öffentlichen Sitzungen auf, um Erläuterungen zu geben und in seinem, auch wohl im Interesse der Staatsregierung, Mißverständnissen entgegen zu treten, welche anderenfalls unbegrundete und nachtheilige Ansichten im Publikum verbreiten könnten. Unter dem ausdrücklichen Befürworten einer solchen Vertretung in allen Sitzungen, welche ihren Vorlagen nach überhaupt öffentlich abgehalten werden können, bittet der Vereinigte Landtag, bei fast einhelliger Zustimmung aller seiner Mitglieder, allerunterthänigst: daß die Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten allen den Städten verliehen werde, welche solche unter Uebereinstimmung des Magistrats mit den Stadtverordneten beantragen. Die Abgeordneten der Rheinprovinz haben für ihre Gemeinden die obbehandelte Oeffentlichkeit ebenfalls in Anspruch genommen. Nach der dortigen Gemeinde-Ordnung findet ein Unterschied zwischen Stadt und Land nicht so, wie in den östlichen Provinzen, statt, und eine Vertretung der ausführenden Behörde ist nicht besonders anzuordnen, da solche bereits in der Verfassung liegt. Mit Hinweisung hierauf hat die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages, unter überwiegender Majorität ihrer Mitglieder, beschlossen, auch für die Sitzungen der Gemeinde-Verordneten- und der Bürgermeisterei-Verordneten-Versammlungen, wenn diese darüber mit dem Bürgermeister einverstanden sind, Oeffentlichkeit allerunterthänigst zu erbitten. Berlin, den 29. Mai 1847.

Marschall: Findet sich gegen diesen Entwurf etwas zu erinnern? (Es wird nichts erinnert; er ist daher angenommen.) Der zweite Entwurf betrifft die Interpretation der Bestimmung über die Sonderung in Theile. Der Herr Abgeordnete v. d. Heydt ist in dieser Sache Referent.

Referent v. d. Heydt trägt diesen Entwurf der Versammlung vor:

Allerunterthänigste Bitte

der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags, betreffend die Interpretation der Bestimmung über Sonderung in Theile.

Aus Anlaß einer Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin hat die Kurie der drei Stände mit gesetzlicher Stimmenmehrheit beschlossen: Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in den Landtags-Abschieden vom 30. December 1845 enthaltene beschränkende Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter in Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeschränkte Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 Allergnädigst zu gestatten. Berlin, den 29. Mai 1847.

Marschall: Findet sich gegen diesen Entwurf etwas zu bemerken? (Es erhebt sich Niemand.) Der Entwurf ist demnach angenommen. Ein weiterer Entwurf betrifft das Petitionsrecht.

Referent v. d. Heydt trägt diesen Entwurf ebenfalls vor:

Allerunterthänigste Bitte

der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages, betreffend die Erweiterung des Petitionsrechts.

Die Kurie der drei Stände hat aus Anlaß der anliegenden zehn Petitionen: 1) der Abgeordneten der Stadt Berlin, 2) der Abgeordneten der Stadt Königsberg, 3) des Abgeordneten Hirsch, 4) des Abgeordneten Dittrich, 5) des Abgeordneten Thiel-Wangotten, 6) des Abgeordneten E. v. Saucken-Tarputschen, 7) des Abgeordneten Abegg, 8) des Abgeordneten v. Bardeleben, 9) des Abgeordneten Hansemann, 10) des Abgeordneten v. Vincke, die in diesen Petitionen enthalten Anträge einer reiflichen Prüfung unterworfen und demnach mit gesetzlicher Stimmenmehrheit beschlossen, des Königs Majestät die ehrerbietige Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen: I. Die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen für anzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben, resp. dahin Allergnädigst zu modifiziren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen die einfache Stimmen-Mehrheit entscheide; ferner in Beziehung auf die Abstimmungen bei den Provinzial-Landtagen den nächsten Provinzial-Landtagen einen Gesetz-Entwurf in demselben Sinne vorlegen zu lassen; II. den §. 19. der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtages dahin abzuändern: daß eine ungehinderte und freie Communication zwischen den Landtags-Abgeordneten und ihren Vertretenen stattfinden dürfe, zu dem Behuf, daß Letztere den Ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge zu ertheilen; III. auch ohne Eintreten neuer Gründe die Zulässigkeit früher zurückgewiesener erneuerter Petitionen zu gestatten; IV. den §. 13. der Verordnung vom 3. Februar c. dahin Allergnädigst zu deklariren, resp. abzuändern, daß äußere Angelegenheiten von dem Petitionsrecht des Vereinigten Landtages nicht ausgeschlossen seien. Die Kurie der drei Stände hat sich bei diesem Beschlusse durch folgende Gründe leiten lassen: Das Petitionsrecht ist das natürlichste, das heiligste Recht eines Volkes. In den absolutesten Staaten ist jedem Unterthan das Recht der Bitte gewährt. Wie viel mehr muß dieses Recht den Ständen zur Seite stehen, denen als gesetzmäßiges Organ des Landes in den wichtigsten Angelegenheiten eine berathende, ja theilweise entscheidende Stimme beigelegt ist. Es wurde stets zu den wesentlichsten Vorrechten und Pflichten der Stände gerechnet, die Wünsche des Landes unmittelbar an den Thron zu bringen. Je freier und umfangreicher diese Unmittelbarkeit durch ungetrübte Ausübung des Petitionsrechts sich ausbildet, desto inniger und segensreicher wird das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk sich befestigen. Jede Beschränkung aber, welche zum Zweck hat, da, wo die Stände sich berufen fühlen, für die Wünsche des Volkes vermitteld einzutreten, den gesetzmäßigen Weg zum Thron zu erschweren, jede solche Beschränkung kann nur einen betrübenden Eindruck hervorrufen, indem sie die öffentliche Meinung, welche jede Regierung mehr oder minder zu beachten hat, hindern würde, sich auf gesetzmäßigem Wege Bahn zu brechen.

Marschall: Ich frage: ist gegen diesen Entwurf eine Bemerkung zu machen? (Es scheint nicht der Fall zu sein; der Entwurf ist somit angenommen.) Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung.

Landtags-Kommissar: Ich habe in der letzten Sitzung mich bereit erklärt, in der nächstfolgenden, also in der heutigen, Auskunft zu geben über die Frage: wie es mit dem Druck von Petitionen zu halten sei, welche die Mitglieder der hohen Versammlung dem Landtage übergeben haben, und deren Vervielfältigung durch den Druck sie später wünschen. Ich habe in der letzten Sitzung bereits die Bestimmungen der Censur-Instruction angeführt, welche ausdrücklich besagen, daß Nachrichten über den Gang der Verhandlungen in den preußischen Stände-Versammlungen während der Dauer der letzteren nicht anders als aus offiziellen Berichten gedruckt werden dürfen, und welche hinzufügen: „Eben so sind in solchen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden nur insoweit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtags-Berichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht worden." Diese Bestimmung bezieht sich nur auf periodische Schriften. Durch die Declaration vom 11. Dezember 1846, welche sich Seite 2 der Gesetz-Sammlung von 1847 findet, ist diese Bestimmung auf alle Druckschriften ausgedehnt worden. Hiernach steht also fest, daß Petitionen, wenn sie dem Landtage einmal übergeben sind, nur gedruckt werden dürfen, nachdem sie in den amtlichen Veröffentlichungen des Landtages stehen, oder wenn sie für amtliche Mittheilung erklärt werden. Einer Censur bedürfen sie in beiden Fällen nicht, sondern sie sind als amtliche Schriften zu betrachten, welche frei von der Censur sind. Es ergiebt sich hieraus, daß alle Petitionen, von denen die Abtheilungen oder der Landtag annimmt, daß sie im Interesse des Vereinigten Landtags gedruckt werden sollen, ohne Censur gedruckt werden können. Es fragt sich, wie soll es mit solchen gehalten werden, welche nur auf Wunsch der Antragsteller gedruckt werden? Hierüber habe ich keine andere Ansicht fassen können, als daß lediglich die Herren Marschälle zu entscheiden haben, ob ein amtliches Interesse dieses Druckes vorliege oder nicht. Sobald der Herr Marschall erklärt, es sei ein amtliches Interesse vorhanden, so erfolgt der Druck ohne Censur; fehlt aber eine solche Erklärung, so halte ich mich als oberaufsehende Behörde der Censur nicht befugt, dieselbe zu ersetzen und den Druck zu erlauben. In diesem Sinne habe ich an die beiden Herren Marschälle der hohen Kurien unter dem 14ten d. M. geschrieben. Von dem Herrn Marschall der Herren-Kurie habe ich keine Antwort erhalten und daher angenommen, daß er mit der erklärten Ausführung einverstanden sei. Der Herr Marschall der Drei-Stände-Kurie hat mir jedoch erwiedert, daß sein Verhältniß ihm nicht gestatte, sich mit einer solchen Censur zu befassen. Ich habe hierauf erwiedert und erwiedere hier nochmals, daß von einer Censur dabei nicht die Rede sei, sondern blos von der Erklärung, daß der Druck im Interesse des Landtags erfolgen möge und dadurch einen amtlichen Charakter erhalte. Sofern sich also der Herr Marschall entschließt, in dieser Beziehung die Petitionen einer Prüfung zu unterwerfen, damit er befähigt werde, dieses Anerkenntniß zu geben oder zu versagen, so ist der Konflikt gelöst; sofern er sich aber nicht dazu verstehen sollte, kann meinerseits zur Lösung desselben nicht beigetragen werden, weil ich nach den gesetzlichen Bestimmungen mich nicht befugt halte, solche Petitionen censurfrei drucken zu lassen, noch einem Censor den Befehl zu ertheilen, etwas zu censiren, was nach den Bestimmungen der Censur-Instruction censurfrei ist. Für diesen Fall würden die Antragsteller, deren Petitionen nicht durch die Abtheilung, als des Druckes bedürftig, anerkannt werden, keine Erlaubniß zum Drucke derselben erhalten können.

Marschall: Als mir die verschiedenen Petitions-Anträge in den ersten drei Wochen des Landtags zukamen, habe ich viele derselben ganz durchgelesen, die meisten aber nur so weit durchgelesen, als nothwendig war, um zu bestimmen, welcher Abtheilung ich sie zutheilen sollte. Bei dieser Gelegenheit ist mir in keiner derselben etwas vorgekommen, was das allermindeste Bedenken gegen ihren Druck involviren könnte. Wenn mir aber jetzt wieder aufgetragen würde, nochmals jeden Antrag in dieser Beziehung genau zu prüfen, dann allerdings würde ich mich mit den Censur-Vorschriften genau vertraut machen und untersuchen müssen, ob sich darin nicht etwas befände, was in unserer Monarchie zu veröffentlichen nicht erlaubt oder einem Bundesstaate unbequem wäre. Solche Untersuchungen anzustellen und das Ergebniß derselben meinen geehrten Mitständen gegenüber auszuführen, habe ich, abgesehen von der Zeit, welche dies erfordern würde, für ganz unthunlich gehalten, denn wenn ich für eine Petition aus den früher erwähnten Rücksichten die Druckerlaubniß zurückgewiesen hätte, so würde ich am folgenden Tage als Verklagter vor der hohen Versammlung stehen, und das wäre eine Stellung, die mit der Würde Ihres Marschalls ganz unvereinbar ist. Wenn jetzt der Herr Landtags-Kommissarius erklärt hat oder ich aus seiner Erklärung zu entnehmen glaube, daß es auf den Inhalt einer Petition weiter nicht ankommt, sondern nur darauf, ob sie im amtlichen Interesse der hohen Versammlung wünschenswerth zu drucken sei, so ändert das allerdings die Sache. Aber auch die Verantwortung dieser Untersuchung möchte ich dann nicht gern ganz allein übernehmen, und der Ausweg, den ich deshalb vorschlage, ist der, daß diejenigen Herren, welche wünschen, daß ihre Petitionen gedruckt werden, sich an die betreffende Abtheilung wenden und ein Urtheil von dieser verlangen, ob es für den Gang der Geschäfte wünschenswerth sei, daß die Petition zum Druck gelangen könne. Wenn die Abtheilung oder nur ihr Herr Vorsitzender im Namen derselben mir eine solche Erklärung giebt, werde ich hiernach kein Bedenken haben, das Imprimatur zu ertheilen. Es fragt sich, ob der Herr Landtags-Kommissar hierin einen genügenden Ausweg findet.

Landtags-Kommissar: Ich habe gegen diesen Ausweg nichts zu erinnern und wünsche nur, daß der Herr Marschall darauf setzt: „Im Interesse des Landtags zum Druck verstattet." Ich bemerke auch ausdrücklich, daß deshalb die Herren Marschälle nicht an die Censur-Vorschriften gebunden sind; sie sollen keine Censoren sein, sie sollen die Petitionen nur in jener Beziehung beurtheilen. Dabei setze ich natürlich voraus, daß, wenn eine solche Petition etwas enthielte, von dem der Herr Marschall selbst glaubt, daß es verderblich sei, er nicht erklären werde, daß der Abdruck im Interesse des Landtags liege.

Abg. Milde: Ich glaube aus dem, was der Herr Landtags-Kommissar ausgesprochen hat, vollkommen entnehmen zu dürfen, daß jede Petition, welche die einzelnen Abgeordneten hier einbringen, censurfrei ist. Wir haben Alle einen amtlichen Charakter, unsere Petitionen als solche haben gleichfalls einen amtlichen Charakter, sie sind Gegenstände, die wir hier zur Erörterung und Berathung, event. zur Kenntniß der Allerhöchsten Person bringen wollen.

Alle dergleichen Dinge, in solchen Versammlungen auf feierliche Art und Weise berathen und beschlußreif gemacht, sind amtliche Sachen. Wenn also der Hr. Landtags-Kommissar darauf hingewiesen hat, daß nach den bestehenden Censurgesetzen und den Bestimmungen des deutschen Bundes alle Petitionen, die für das amtliche Bedürfniß der Landtags-Versammlungen nöthigerweise gedruckt werden müssen, auch censurfrei sind, so scheint mir diese Angelegenheit vollkommen und in genügender Weise erledigt.

Landtags-Kommissar: Ich bedaure sehr, mißverstanden zu sein. Es steht ausdrücklich im Gesetz: „Petitionen können nur dann, wenn sie durch amtliche Mittheilungen u. s. w.“ Dadurch, daß eine Petition eingereicht wird, erhält sie nicht ipso jure einen amtlichen Charakter, vielmehr habe ich verlangt, daß eine Erklärung des Vorsitzenden der Kurie vorausgehe, welcher sie als eine solche bezeichne, deren Druck im Interesse des Landtages liege. Ich bitte, anzunehmen, daß ich bei dieser Erklärung so lange stehen bleiben muß, bis eine andere gesetzliche Bestimmung erlassen werden möchte. Durch die Erklärung des Herr Landtags-Marschalls ist der Weg bezeichnet, wie die Druck-Erlaubniß zu erlangen. Auf eine Abänderung meiner Erklärung bitte ich nicht zu rechnen.

Abg. Siegfried: Aus den Erklärungen des Königlichen Herrn Kommissars und des Herrn Landtags-Marschalls habe ich entnommen, daß der Zustand jetzt ein solcher ist: die Petition geht ein, der Marschall weist sie an eine Abtheilung, in der Abtheilung wird sie geprüft, ob sie zum Drucke kommen kann oder nicht. Wird sie für den Druck fähig erachtet, so wird die Bescheinigung vom Vorstande der Abtheilung gegeben und sie geht zum Druck. Ich habe aber noch den Zweifel gehabt und wünsche den gelöst, ob die Prüfung vom Vorstande allein oder von der Abth geschehen soll. Geschieht Letzteres, so ist Allem genügt.

Marschall: Das war meine Meinung, nur sollte es nicht nöthig sein, daß die sämmtlichen 16 Personen der Abth. unterschreiben, sondern die Unterschrift des Vorsitzenden sollte hinreichen, den Beschluß derselben zu bescheinigen.

Landtags-Kommissar: Ich wünsche nur, daß diese Druckschriften durch mich befördert werden, damit die Druckereien nicht in Zweifel seien. Ich wiederhole zugleich, daß die amtliche Erklärung des Herrn Marschalls, daß die Schrift im Interesse des Landtags gedruckt werden soll, völlig genügt, und daß ich kein weiteres Imprimatur zu ertheilen habe. Nur der Druckereien und Censoren wünsche ich, zur Vermeidung von Mißverständnissen, den Vermittler zu machen. Aller anderen Einwirkungen werde ich mich enthalten.

Marschall: Hiernach frage ich die hohe Versammlung, ob sie diesem von mir gemachten Vorschlage beitreten will. (Von allen Seiten: Ja! Ja!) Dann werde ich bitten, daß alle diejenigen, welche für ihre Petitions-Anträge das Imprimatur wünschen, sich an die betreffenden Abthl. wenden, die ihr Gesuch prüfen werden. Wir kommen nun in der Tages-Ordnung zur Berathung des Gutachtens, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung. Referent ist Herr Abg. von der Schulenburg.

Referent v. d. Schulenburg: Die Zahl der Petitionen und die Reichhaltigkeit des Stoffes, der in ihm verflochten war, hat die Abtheilung zu dem Plane geführt, die Materie genau zu sondern und in der Materie wieder die Motive zu sondern, um eine Verhandlung und Abstimmung herbeizuführen, die Keinen in der hohen Versammlung kaptivirt. Inwieweit dies der Abtheilung gelungen ist, und ob die hohe Versammlung das Gutachten so findet, daß in dieser Weise verhandelt werden kann, muß die Abtheilung der hohen Versammlung unserem Herrn Marschall überlassen. (Verliest die Ueberschrift des Gutachtens:)

Gutachten

der

vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Patente vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung.

Gleich bei der Ueberschrift muß ich um Nachsicht bitten, daß bei der Eile, mit welcher die Arbeit gefertigt worden ist, mitunter ein Wort untergelaufen ist, was nicht recht an seinem Platze steht. So hätte nicht gesagt werden können „der Patente,“ sondern „der Verordnungen.“ Ich bitte das zu entschuldigen, es ist offenbar nur ein Fehler des Referenten. (Verliest das Gutachten weiter:) Der vierten Abtheilung sind folgende Petitionen zur Begutachtung überwiesen: 1) Die Petition der Abg. Schier und Kersten, a) auf periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in gewissen Zeit-Abschnitten, event. alle 4 Jahre, b) auf Modifizirung des §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847, c) auf Beschränkung der der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen beigelegten Befugnisse; 2) die Petition des Abg. Hirsch, a) auf periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages alle 2 oder alle 4 Jahre, b) auf Aufhebung des Vereinigten Ausschusses, c) auf Aufhebung der der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen beigelegten Befugnisse, bei der Aufnahme von Staats-Anlehnen mitzuwirken; 3) die Petition des Abg. Küpfer, auf periodische Wiederkehr der allgemeinen Landtags-Versammlungen in Zeiträumen von 2 Jahren; 4) die Petition des Abg. v. Puttkammer, dahin gehend, die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 im Ganzen, wie in den einzelnen Theilen, einer reiflicheren Erörterung zu unterwerfen und deren Resultat allerunterthänigst vorzutragen; 5) die Petition des Abg. M. Flemming, auf Erweiterung der ständischen Rechte; 6) die Petition des Abg. Urra, dahin gehend, a) die Bestimmungen des Patents vom 3. Februar 1847 mit dem Gesetz vom 17. Januar 1820 in Einklang zu bringen, b) auf eine regelmäßige Wiederkehr des Vereinigten Landtages, c) den Unterthanen das freie Petitionsrecht zu erhalten; 7) die Petition des Abg. Hayn, welche keine bestimmten Anträge, sondern nur allgemeine Wünsche über die preußische Verfassung enthält; 8) die Petition der Abg Grätz und Naumann, dahin gehend, a) daß Sr. Majestät dem Könige vorgetragen werden möge, daß, so lange dem Vereinigten Landtage nicht das durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 der reichsständischen Versammlung vorbehaltene Recht im entsprechenden Umfange übertragen worden, Darlehne, für welche nicht das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, überhaupt nicht aufgenommen werden können; b) bei Darlehnen für oder in Kriegszeiten die bloße Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht ausreichend ist, die nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 bei Aufnahme von Darlehnen ohne Unterschied erforderliche Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtags zu ersetzen; c) auch außerordentliche Steuern in Kriegszeiten nur dann ausgeschrieben werden können, wenn die Stände vorher die betreffenden Gesetz-Entwürfe berathen haben; d) und Se. Majestät zu bitten, diese Gesetze vom 3. Februar 1847 mit den älteren Gesetzen nach erfolgter Vereinbarung mit dem Vereinigten Landtag in Einklang zu bringen; 9) die Petition des Abg. Grafen v. Schwerin, a) Se. Majestät den König zu bitten, das Recht der Stände auf α) periodische Einberufung des Vereinigten Landtages, β) das Recht der Zustimmung desselben zu allen vom Staate zu machenden Anleihen, γ) das Recht desselben, den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Unterthanen betreffen, allein rechtsgültig ertheilen zu dürfen, anzuerkennen und b) hinsichtlich des §. 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages eine authentische Declaration zu ertheilen, die jeden Zweifel über das Verhältniß der Domainen unmöglich macht, c) die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen für diesen Landtag auszusetzen. 10) die Petition des Abg. Grabow, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, das unversehrte Fortbestehen seitheriger Rechte Allergnädigst anzuerkennen und sie der neuen Gesetzgebung einzuverleiben, wodurch außer Zweifel gesetzt werden würde, daß a) der Vereinigte Landtag diejenige reichsständische Versammlung sei, deren die Verordnung v. 17. Januar 1820 gedenkt, b) daß er periodisch jährlich wiederkehren werde, c) daß nur er allein die dem ständischen Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragenen Rechte auszuüben habe und diese daher fortfallen könnten, d) daß der Vereinigte Landtag alle neuen Staatsanleihen ohne alle Ausnahme zu konsentiren und zu allen Steuern seine Zustimmung zu geben habe. 11) Die Petition des Abg. Camphausen, auf regelmäßige Berufung des Vereinigten Landtages von zwei zu zwei Jahren. 12) Antrag des Abg. Hirsch, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, die Verfassungsgesetze nicht ohne Zustimmung der Stände zu ändern. Wie schon oben erwähnt, betreffen sämmtliche vorstehend aufgeführte Petitionen die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 entweder im Allgemeinen oder in einzelnen Theilen; deshalb war die Abtheilung der Ansicht, daß die sämmtlichen Anträge nicht einzeln, sondern der gesammte Inhalt derselben nach den verschiedenen Hauptmaterien gesondert zu berathen sei. Dieser Ansicht folgend, hat dieselbe sich die von den verschiedenen Antragstellern angeregten Fragen vorgelegt und wird bei jeder derselben ihre gutachtliche Meinung entwickeln und auf Grund derselben der hohen Versammlung ihre Vorschläge zur Beschlußnahme gehorsamst anheimgeben. Im voraus wird noch bemerkt, daß diejenigen Petitionen, welche ausführlichere rechtliche Deductionen enthalten, dem Gutachten, um dasselbe nicht so voluminös zu machen, gedruckt beigegeben sind, wodurch es möglich war, die Gründe in gedrängterer Kürze aufzunehmen und in Bezug auf die weitere Ausführung derselben stets auf die Beilagen hiermit zu verweisen. Da die Petition des Abg. Camphausen bereits vom Antragsteller dem Druck übergeben und an die sämmtlichen Mitglieder vertheilt ist, so sind als Beilagen, auf Veranlassung der Abth., mit abgedruckt: die Petitionen der Abg. Grätz und Naumann, des Abg. Grafen von Schwerin und die des Abg. Grabow.

A. Alle diejenigen in den verschiedenen Petitionen enthaltenen Anträge, welche sich auf das dem Vereinigten Landtage selbst oder anderen Corporationen und Individuen zustehende oder zu verleihende oder auszudehnende Petitionsrecht beziehen, hält die Abth. bereits durch das über diesen Gegenstand schon früher von ihr abgegebene Gutachten für erledigt. B. Was ferner die ganz allgemeinen Anträge der Petenten von Puttkammer und Hayn auf Erörterung der Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen anlangt, so glaubt die Abth. auf diese Anträge in ihrer Allgemeinheit nicht eingehen zu dürfen, indem die Allerhöchsten Verordnungen vom 3. Februar 1847 dem Vereinigten Landtage nicht als Königl. Propositionen vorliegen, wogegen diejenigen Punkte dieser Gesetze einer speziellen Erörterung unterworfen sind, welche in den einzelnen Petitionen besonders hervorgehoben oder auch nur angeregt sind. C. Der Gegenstand, der hauptsächlich von fast allen Petenten zum Ziel ihrer Forderungen und Wünsche gemacht ist, bildet die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages. Diese ist theils alljährlich, theils alle zwei, theils alle vier Jahre, theils endlich ohne Anführung bestimmter Zeitabschnitte beantragt worden. Sie wird von einzelnen Petenten aus Rechtsgründen verlangt, von anderen aus Gründen der Nützlichkeit für nothwendig erachtet und gewünscht.

Die Abtheilung schloß sich der Ansicht, daß aus den aufgeführten Gründen die Periodizität des Vereinigten Landtages eben so nothwendig als wünschenswerth sei, einstimmig an und beantwortete die Frage: Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen Se. Majestät gebeten werden, die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen? einstimmig mit Ja. Eben so wurde die Frage: Soll überhaupt eine bestimmte Frist für die Wiedereinberufung der Stände vorgeschlagen werden? von der Mehrheit der Stimmen bejaht; die Frage aber, ob eine alljährliche Einberufung beantragt werden solle, mit Ausnahme einer Stimme verneint. Nachdem nun die Frage, ob eine zweijährige Einberufung beantragt werden sollte, von der Mehrheit der Stimmen bejaht war, kam die Abtheilung zu dem Beschluß, dem hohen Landtage gehorsamst vorzuschlagen: Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen, die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen

Marschall: Hier ist bereits eine Frage ausgeworfen; indeß der Abschnitt, den wir eben gehört haben, steht mit dem folgenden in so innigem Zusammenhange, daß ich den Herrn Referenten bitte, auch diesen noch vorzutragen, damit die Herren Redner sich über beide zugleich äußern können.

Referent: D. Ebenso ist in fast allen Petitionen der Antrag auf Aufhebung, resp. Modificirung der ständischen Ausschüsse nach dem Gesetz vom 3. Februar 1847 enthalten. Dieselbe wird ebenso, wie bei der Periodizität der Versammlung des Vereinigten Landtages, theils als ein den Ständen bereits verliehenes Recht in Anspruch genommen, theils aus Gründen der

praktischen Nützlichkeit gewünscht und nothwendig erachtet. Die Abtheilung war der Ansicht, daß wenn Se. Majestät die Bitten des Vereinigten Landtages erhöre und demselben die Periodizität zusichere, auch das Fortbestehen der Ausschüsse vollkommen überflüssig sein würde. Die Frage: Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, Se. Majestät der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar c. gegebenen Einrichtung auszusprechen? wurde einstimmig bejaht, weshalb die Abtheilung der hohen Versammlung gehorsamst anheimgiebt, diesen Vorschlag zu ihrem Beschluß zu erheben.

Marschall: Ich stelle jetzt den vorgetragenen Theil des Gutachtens zur Berathung.

Justiz-Minister v. Savigny: Ich bitte ums Wort. Es sind aus sehr verschiedenartigen Gründen theils in einzelnen Petitionen, theils auch in dem Gutachten der Abtheilung mehr oder weniger Modifikationen in den Gesetzen vom 3. Februar d. J. und zunächst, wovon jetzt die Frage vorliegt, in dem Punkte beantragt worden, daß man verlangt, es solle künftig eine periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages stattfinden. Die Gründe sind größtentheils hergenommen von der Zweckmäßigkeit einer solchen neuen jetzt gewünschten Einrichtung; mehrere derselben aber gehen aus von der Behauptung, daß schon aus den früheren Gesetzen ein solches Verlangen abgeleitet werden könne, daß also zwischen dem Mangel einer solchen periodischen Einberufung, welcher wahrgenommen werde in dem Gesetze vom 3. Februar d. J., und dem Inhalte der früheren Gesetze sich mehr oder weniger ein Widerspruch finde. Ich will mich jetzt auf diesen letzten Punkt beschränken und der hohen Versammlung eine Prüfung der Gründe, die sich auf das Verhältniß der früheren Gesetze zu dem Gesetz vom 3. Februar 1847 beziehen vortragen. Die Gründe, welche aufgestellt worden sind, um zu beweisen, daß es an einer vollständigen Uebereinstimmung in Beziehung auf die periodische Einberufung fehle, sind von zweierlei Art. Einer derselben ist ganz speziell, indem er aus einer einzelnen Gesetzesstelle entnommen ist, der andere hat eine mehr allgemeine Natur, er gründet sich auf eine Combination vieler Stellen. Beide Gründe werde ich trennen. Zuerst wird ein Grund hergenommen aus einer einzelnen Gesetzesstelle, nämlich aus dem §. 13. des Gesetzes vom 17. Januar 1820. Dieser §. 13. lautet so: „Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einberufung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle.“ Aus dieser Stelle wird eine vom Gesetzgeber übernommene Verpflichtung abgeleitet, die künftige reichsständische Versammlung jährlich einzuberufen. Eine Verpflichtung ist hier wirklich übernommen, es fragt sich nur: welche Verpflichtung und gegen wen? Allerdings hatte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, gegen die Kreditoren in dieser Stelle eine Verpflichtung zu übernehmen, dafür zu sorgen, daß alljährlich über die Staatsschulden und deren Verwaltung Rechnung gelegt werde, und zwar in einer sicheren, mit gewisser Feierlichkeit umgebenen Weise. Diese Rechnung, ist gesagt, soll alljährlich der reichsständischen Versammlung gelegt werden, zunächst aber, und bis solche stattfindet, dem Staatsrathe. Es fragt sich nun, ob diejenige Einrichtung, die das Gesetz vom 3. Februar d. J. der beabsichtigten Rechnungslegung von jetzt an giebt, irgend im Widerspruch steht mit der früheren Ankündigung, ob diese irgend einen begründeten Anspruch der Kreditoren aus dem Art. 13 des Gesetzes von 1820 unerfüllt läßt. Ich muß dies durchaus bestreiten, indem das Gesetz vom 3. Februar vorschreibt, daß die Deputation, welche zu der Rechnungslegung mitwirken soll, gebildet werde aus Mitgliedern der Stände, daß sie gewählt werde von den Ständen. Dadurch ist diese Deputation gerade die ständische Behörde geworden, an welche nach der Ankündigung des Art. 13. die Rechnungslegung erfolgen soll, und sie erhält dazu ihren Auftrag keinesweges durch die wählende Behörde, sondern unmittelbar aus dem Gesetz. Man könnte gegen die Rechtsgültigkeit eine Einwendung etwa daher entnehmen, daß man behauptete, es sei dieser Akt zu wichtig und stehe deshalb außer Verhältniß mit einer so wenig zahlreichen Behörde. Diese Behauptung würde einigen Schein haben, wenn in der ständischen Mitwirkung zu der Rechnungslegung ein gefährlicher bindender Akt enthalten wäre. Der einzige bindende Akt ist in der Decharge enthalten, und der Gesetzgeber hat sich neben der Mitwirkung des Staatsraths, so wie der reichsständischen Versammlung, die Decharge selbst vorbehalten. Es ist ausdrücklich hinzugefügt, daß der Staatsrath wie die reichsständische Versammlung sich beschränken solle auf Erstattung eines prüfenden Gutachtens. Es muß aber behauptet werden, daß der Gesetzgeber durchaus nicht die Absicht gehabt hat, sich für die künftige Art der Einrichtung auf irgend eine Weise die Hände zu binden. Die Absicht des Gesetzes wird für jeden unbefangenen Leser des Artikels 13. gewiß nur darin gesucht werden können, die möglichste Sicherheit den Kreditoren zu gewähren; und es ist stets und allgemein anerkannt worden, daß jedes Gesetz nur aus dem Gedanken erklärt werden müsse, welchen der Gesetzgeber hat hineinlegen wollen. Im Wesentlichen scheint mir die Abtheilung mit den hier gewonnenen Resultaten übereinzustimmen, denn sie hat S. 7 erklärt, daß aus Artikel 13 ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung der reichsständischen Versammlung nicht abgeleitet werden könne. Kann aber daraus ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung nicht abgeleitet werden, so kann überhaupt kein ähnlicher Anspruch darauf begründet werden, da augenscheinlich Artikel 13 nur von alljährlichen Versammlungen spricht. Was die allgemeineren Gründe betrifft, so habe ich schon voraus erklärt, daß diese nicht entnommen sind aus irgend einer einzelnen Gesetzesstelle, sondern aus der Combination mehrerer Aeußerungen der früheren Gesetze, also aus einem Total-Eindruck derselben, und diese hängen großentheils zusammen mit dem folgenden Punkte, worauf gleichfalls der Vortrag des Herrn Referenten schon gerichtet gewesen ist, nämlich mit der Einberufung der Ausschüsse. Beides hängt wesentlich hier zusammen, die Gründe sind auch zum Theil wörtlich wiederholt oder ergänzt auf Seite 5 und 11 des Gutachtens. Es ist nämlich behauptet worden, daß durch die früheren Gesetze reichsständische Versammlungen angekündigt worden seien mit solchen Attributionen, deren Erledigung nur gefunden werden könne unter der Voraussetzung einer periodischen Wiederkehr solcher Versammlungen. Daraus wird also die Nothwendigkeit der periodischen Wiederkehr einer reichsständischen Versammlung überhaupt abgeleitet. Nun ist allerdings in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Ausschüsse periodisch wiederkehren sollen. Es wird aber ferner die Behauptung aufgestellt, daß in jedem Falle nur der Vereinigte Landtag könne betrachtet werden als wahre reichsständische Versammlung im Sinne der früheren Gesetze, daß also die Nothwendigkeit periodischer Einberufung einer reichsständischen Versammlung, die durch die frühere Gesetzgebung begründet und in Aussicht gestellt wurde, identisch sei mit der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtages, indem den Ausschüssen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung nicht beigelegt werden könne. Dieses ganze Argument hängt also zusammen mit der Beweisführung, daß Name und Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung im Sinne der früheren Gesetzgebung nur allein dem Vereinigten Landtage zukommen und in keinem Falle gebunden werden können an eine andere Art der Versammlungen, die durch das Gesetz vom 3. Februar c. eingeführt werden. Auf diese Beweisführung kommt Alles an, und diese ist auch in der That durch mehrere Gründe versucht worden. Der erste Grund wird darin gesetzt: das Gesetz vom Jahre 1823 verordne ausdrücklich, daß die künftige reichsständische Versammlung aus den Provinzial-Ständen hervorgehen solle. Nun aber gehe, wie auch im Gutachten Seite 5 bemerkt ist, nur allein der Vereinigte Landtag wirklich aus den Provinzial-Ständen hervor, die anderen, durch das Gesetz vom 3. Februar eingeführten Versammlungen nicht, also könne nur jener, nicht diese Anspruch darauf machen, als reichsständische Versammlung angesehen zu werden. Es fragt sich aber, wie sollen denn die anderen Versammlungen, die Ausschüsse und die Deputation, nach der Verordnung vom 3. Februar entstehen? Sie sollen gebildet werden lediglich aus Mitgliedern der Stände. Wenn diese Bildung derselben, diese Auswahl derselben aus Mitgliedern der Stände auf irgend eine ganz willkürliche Weise, z. B. durch das Loos, angeordnet wäre, so würde selbst dann nicht bezweifelt werden können, daß sie aus den Provinzial-Ständen hervorgingen. Aber eine solche Anordnung ist nicht geschehen. Das Gesetz vom 3ten Februar sagt vielmehr ausdrücklich, sie sollen nicht nur aus Mitgliedern der Provinzial-Stände bestehen, sondern sie sollen auch, wie es bei den Ausschüssen heißt, durch die Vertreter der einzelnen Provinzen gewählt werden, oder, wie bei der Deputation gesagt wird, von den Ständen dieser Provinz. Indem sie also ausschließend bestehen aus Mitgliedern der Provinzial-Stände und zugleich durch dieselben gebildet und gewählt werden sollen, ist es in der That schwer zu begreifen, wie solchen Versammlungen, die auf diese ausschließend ständische Weise entstehen, die Eigenschaft versagt werden könne, aus den Provinzial-Ständen hervorgegangen zu sein, wie also hierin eine Abweichung gefunden werden möge, sei es vom Geist und Sinn, sei es vom Wortlaut des Gesetzes von 1823, nach welchem allerdings die künftige reichsständische Versammlung hervorgehen soll aus den Provinzial-Ständen. Der zweite Grund ist daraus hergenommen, daß in mehreren Stellen der früheren Gesetze nur von Einer reichsständischen Versammlung die Rede sei, nicht von mehreren, daß also die reichsständische Versammlung, die in Aussicht gestellt und angekündigt wurde, stets im Singular erwähnt werde, daher also dieser Ausdruck und die damit verbundene Eigenschaft nicht bezogen werden könne auf mehrere und verschiedenartige Versammlungen, wie sie begründet sind durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. Es wird noch hinzugefügt, die Fortdauer der früheren Gesetze werde in den Gesetzen vom 3. Februar ausdrücklich anerkannt, indem diese Gesetze vom 3. Februar sich nur als Fortbau der früheren Gesetze ankündigten. Gerade aber in diesem letzten Ausdruck liegt nicht sowohl eine Widerlegung, als vielmehr eine Berichtigung der ersten Behauptung. Indem nämlich das Gesetz vom 3. Februar sich als einen Fortbau der früheren ständischen Gesetzgebung ankündigt, hat es eben damit nicht anerkennen wollen, daß die früheren Gesetze in ihrer eigenthümlichen Form und Begränzung fortbestehen und nebenher fortwirken sollen. Jene Gesetze vom 3. Febr. erklären sich vielmehr als eine Fortsetzung und Fortentwickelung derselben. Ein dritter Grund, aus welchem es unmöglich sein soll, mehrere solche ständische Organe neben einander anzuerkennen, welchen allen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung mehr oder weniger zugeschrieben werden könne, ein dritter Grund dieser Art, sage ich, wird hergenommen aus dem abstrakten Begriffe der Corporation. Es wird nämlich behauptet, es liege in der Natur einer jeden Corporation, daß ihre Functionen nur einheitlich ausgeübt werden können. Da nun die reichsständische Versammlung, welche angekündigt worden, eine Corporation sein sollte, so könne nur eine reichsständische Versammlung nach dem abstrakten Begriffe der Corporation überhaupt gedacht werden.“ (Gutachten S. 11.) Dieses Argument wird schon dadurch entkräftet, daß bekanntlich die meisten und wichtigsten Corporationen in ihren verschiedenen Functionen mannigfaltig gegliedert sind, nicht blos in unserer Städte-Ordnung, sondern auch in den stadtischen Verfassungen, die in Deutschland seit vielen Jahrhunderten sich ausgebildet und erhalten haben. Die politischen Functionen der städtischen Gemeinden sind an sehr verschiedene Organe und Kollegien vertheilt, und es ergiebt also der abstrakte Begriff der Corporation kein Hinderniß für eine solche Vertheilung. Endlich wird noch ein letzter Grund daher genommen, daß gesagt wird, die Krone habe in den früheren Gesetzen nur den Vorbehalt gemacht, das Wie hinsichtlich der Einführung einer allgemein Landtags-Repräsentation zu bestimmen. (Gutachten S. 11, 12.) So wie sie einmal, was durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. geschehen sei, irgend etwas, was den Namen der Landes-Repräsentation führen könne, eingeführt habe, habe jenes fernere Recht aufgehört, und es sei kein anderer Vorbehalt des freien Ermessens in den früheren Gesetzen gemacht worden, als lediglich in Beziehung auf den Akt der Einführung. Nun sagt aber das Gesetz von 1823 ganz ausdrücklich: „Wann eine allgemeine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen vorbehalten.“ Hieraus geht nun klar hervor, daß das frei vorbehaltene Wie sich nicht blos auf den Akt der Einführung, sondern gerade vorzugsweise auf den Akt der Bildung, der Zusammensetzung, der Organisation der verheißenen Reichsstände beziehen sollte, also gerade auf dasjenige, was in den Gesetzen vom 3 Februar d. J. in der That vollzogen worden ist. Es kann also nicht zugegeben werden, daß der Vorbehalt auf den Akt der Einführung beschränkt gewesen sei, denn der freie Vorbehalt bezog sich vielmehr auf die ganze Einrichtung.

(Schluß folgt.)